



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 23

Rathenow, 2016-07-14

Nr. 09

Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 20.06.2016	61
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	96
Bekanntmachung der Führerscheinstelle des Landkreises Havelland	
Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG über den Übergang eines Sitzes im Kreistag des Landkreises Havelland auf eine Ersatzperson	98
Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG über den Übergang eines Sitzes im Kreistag des Landkreises Havelland auf eine Ersatzperson	98

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 20.06.2016

Beschluss-Nr.: BV-0201/16

Wahlprüfungsentscheidung gemäß § 80 Abs. 1 BbgKWahlG – Entscheidung über den Wahleinspruch des Herrn J.-E. H. aus 15806 Dabendorf vom 10.04.2016 gegen die Gültigkeit der Landratswahl im Landkreis Havelland am 10.04.2016

Der Kreistag beschließt einstimmig:

Die Einwendungen gegen die Wahl sind unzulässig und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

Die Vorsitzende des Kreistages wird beauftragt, die Wahlprüfungs-entscheidung den Beteiligten und der Aufsichtsbehörde gemäß § 58 Abs. 1 BbgKWahlG binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

		Landkreis Havelland -Amt 15-	
		11 APR. 2016	
		Bemerkung / Vermerk	
An: 033855511555	Von: +493222 [REDACTED]	<i>NS.A. / 10.04.16</i>	
Name: Landkreis Havelland	Name: J. [REDACTED] H. [REDACTED]		
Firma: Landkreis Havelland	Firma: [REDACTED]		
Straße: Platz der Freiheit 1	Straße: [REDACTED]		
Stadt: 14712 Rathenow	Stadt: 15806 Dabendorf		
Datum: 10.04.2016 11:23 Uhr			
Betreff: Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Wahlen zum Landrat des Landkreises Havelland am 10.04.2016			

J. [REDACTED] H. [REDACTED]
[REDACTED]
15806 Dabendorf
Deutschland

Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Wahlen zum Landrat des Landkreises Havelland am 10.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen
die Gültigkeit der Wahlen zum
Landrat des
Landkreis Havelland
am 10.04.2016

Mit freundlichen Grüßen
(J. [REDACTED] H. [REDACTED])

[Handwritten signature]
[REDACTED]

Stellungnahme des Kreiswahlleiters zum Wahleinspruch des Herrn J.-E. H. aus 15806 Dabendorf (nachfolgend der Einspruchsführer) vom 10.04.2016 gegen die Gültigkeit der Landratswahl im Landkreis Havelland am 10.04.2016

Der Wahleinspruch ist unzulässig.

Der Wahleinspruch erfolgte formgerecht durch Telefax mit persönlicher Unterschrift, jedoch nicht innerhalb der durch § 79 Satz 2 BbgKWahlG bestimmten Einspruchsfrist sowie ohne Begründung und ohne Wahleinspruchsberechtigung.

Der Einspruchsführer, wohnhaft in 15806 Dabendorf, ist nicht wahleinspruchsberechtigt gemäß § 55 Abs. 1 BbgKWahlG, da er für die Landratswahl im Landkreis Havelland am 10.04.2016 und für die Stichwahl am 24.04.2016 nicht die förmliche Voraussetzung der Wahlberechtigung gemäß § 10 BbgKWahlG erfüllte und damit nicht wahlberechtigt war.

Im Ergebnis der durch den Kreiswahlleiter durchgeführten Abfrage aller Wahlbehörden im Landkreis Havelland war festzustellen, dass der Einspruchsführer weder in einem Wählerverzeichnis einer Wahlbehörde zur Wahl des Landrates am 10.04.2016 gemäß § 23 Abs. 2 BbgKWahlG von Amts wegen eingetragen war noch durch ihn ein Antrag gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BbgKWahlG sowie §§ 14 und 15 BbgKWahlV zur Aufnahme in ein Wählerverzeichnis einer Wahlbehörde im Landkreis Havelland oder ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG i. V. m. § 23 Abs. 1 BbgKWahlV gestellt wurde, der abgelehnt wurde und gegen dessen Ablehnung er Einspruch und Beschwerde gemäß § 24 BbgKWahlG bzw. Einspruch gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV hätte einlegen können.

Der Wahleinspruch ist im Übrigen unzulässig, weil er ohne Begründung und nicht innerhalb der Einspruchsfrist gemäß § 79 Satz 2 BbgKWahlG frühestens am Tage der Stichwahl erhoben oder innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist nach Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses der Stichwahl erneut eingelegt wurde.

Rathenow, 20.05.2016



Marquardt
Kreiswahlleiter

Beschluss-Nr.: 0202/16

Wahlprüfungsentscheidung gemäß § 80 Abs. 1 BbgKWahlG – Entscheidung über den Wahleinspruch der Frau W. R. aus 14712 Rathenow vom 21.04.2016 gegen die Gültigkeit der Landratswahl im Landkreis Havelland am 10.04.2016 und die Stichwahl am 24.04.2016

Der Kreistag beschließt einstimmig:

Die Einwendungen gegen die Wahl sind unzulässig und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

Die Vorsitzende des Kreistages wird beauftragt, die Wahlprüfungsentscheidung den Beteiligten und der Aufsichtsbehörde gemäß § 58 Abs. 1 BbgKWahlG binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

1

Erklärung eines Wahleinspruchs zur Niederschrift des Kreiswahlleiters

Frau W. R., ausgewiesen durch Reisepass Nummer [REDACTED] ausgestellt von der Stadt Essen am 01.10.2014 erklärt am 21.04.2016 zur Niederschrift des Kreiswahlleiters:

Ich erhebe gemäß § 55 Absatz 1 ^{BbgK} Wahlgesetz als wahlberechtigte Person des Wahlgebietes Wahleinspruch gegen die Landratswahl im Landkreis Havelland am 10.04.2016, mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet wurde, durchgeführt wird und in unzulässiger Weise in ihren Ergebnis beeinflusst worden ist und wird.

I. Einspruchsberechtigung

Ich bin eine wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, die nicht an der Wahl teilgenommen hat, weil mein melderechtlicher Status und meine Wohnsitzfrage bis heute ungeklärt sind, obwohl ich seit 01.07.2015 in der [REDACTED]-Straße in Rathenow in einer Mietwohnung wohne, die mir die KWR vermietet hat. Dort habe ich seitdem meinen Lebensmittelpunkt. Mittlerweile wurde mir wegen Mietschulden fristlos zum Monatsende gekündigt. Dafür sind viele Faktoren ursächlich auf die ich im Folgenden näher eingehe (unklare Lage nach der Wahlverordnung selbst, fehlende Hinweise in den Bekanntmachungen oder fehlende Bekanntmachungen, darüber wie in das Wählerverzeichnis aufgenommen wird, fehlende Klärung, wer in meinem Fall Meldepflichtig ist). Ferner werde ich durch administrative Maßnahmen des Landkreises erheblich behindert.

Ich habe viele Umzüge hinter mir, weil ich Bundesweit und auch im Ausland ausgebildet wurde und gearbeitet habe, Zuletzt 2012 als Syndikusanwältin in der zentralen Rechtsabteilung des EnBW Konzerns in Stuttgart.

1. Verschwunden lassen

Seit mehr als einen Jahr versuche ich, die zuständigen Behörden gemäß Artikel 12 nach dem internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwinden lassen in Deutschland zu ermitteln. Meine Vermutung war, dass diese Behörden nicht existieren, denn die Regierung sah ja auch keine Veranlassung, den speziellen Unrechtsgehalt dieser Straftat durch die Schaffung eigenständiger Straftatbestände anzuerkennen.

Aus Sinn und Zweck des Übereinkommens ist zu entnehmen, dass Behörden mit diesen Aufgaben nicht jede Polizeibehörde und auch nicht jede Staatsanwaltschaft sein können, da es gerade um Straftaten des Staates geht. Diese Behörden brauchen eine eigenständige Organisation und müssten den Geheimdiensten gleichgestellt sein, da sie quasi einen Gegenpol bilden. Diese Gleichstellung müsste auch hinsichtlich ihrer Überwachung gelten. Auch die UN konnte mir nicht weiterhelfen. Am 16.06.2015 habe ich die UN-Individualbeschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 31 bei dem UN-Fachausschuss eingereicht. Dies habe ich durch Veröffentlichung in der Märkischen Allgemeinen, Westhavelländer, am 01.07.2015 auf Seite 9 und im Preussenspiegel, Ausgabe Rathenow, am 05.07.2015 auf Seite 3 bekanntgemacht. Ich verweise auf Artikel 1 des Gesetzes zu dem internationalen Übereinkommen vom 20.12.2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwinden lassen in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1

SR

Satz 2 des Übereinkommens wonach gegebenenfalls geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass der Beschwerdeführer vor jeder Misshandlung oder Einschüchterung wegen seiner Beschwerde geschützt ist. Nach Absatz 4 hat der Vertragsstaat insbesondere sicherzustellen, dass die Verdächtigen nicht in der Lage sind, den Verlauf der Untersuchung durch die Ausübung von Druck oder durch Einschüchterungs- oder Vergeltungsmaßnahmen gegenüber dem Beschwerdeführer zu beeinflussen. Der Vertragsstaat, Bundesrepublik Deutschland, ist nicht nur die Exekutive, sondern auch die Legislative und die Judikative. Hätte sich dieser Vorgang in der Zeit vom 08.05.1945 bis 02.10.1990 hier abgespielt, könnte ich heute Ansprüche nach dem VwReha-Gesetz, BerReha-Gesetz und dem StrReha-Gesetz geltend machen.

2. Wählerbeeinflussung durch Mobbing und Schikanen

a) Arbeitslosengeld II Antrag und Mitwirkungspflichten

Mit Antrag vom 30.07.2015 habe ich Arbeitslosengeld II Leistungen beim Jobcenter Havelland beantragt. In Kenntnis der Zeitungsanzeige begann der Landkreis Havelland von da an mich zu mobben, zu schikanieren, zu beleidigen und zu drohen. Dabei handelt es sich sowohl um Amtsträger in Rathenow als auch in Nauen und Falkensee. Dies gipfelte darin, dass der Vertreter des Landkreises Havelland in der mündlichen Verhandlung am 13.11.2015 vor dem Sozialgericht Potsdam einräumte, dass er mich aus rechtlich-politischen Gründen wegen der veröffentlichten CED-Beschwerde unter Betreuung stellen lassen wolle.

b.) Überwachung

In diesem Zusammenhang möchte ich wissen, ob meine Mobilfunkgespräche abgehört wurden oder werden, meine E-Mail Kommunikation überwacht wurde oder wird und ob mein Acer Notebook und mein Tab_x Gegenstand von Onlinedurchsuchungen sind oder waren und wenn ja, welche Rechtsgrundlagen ^{WER} man dafür heranzieht.

Zuvor hatte der Landkreis mit Schreiben vom 02.09.2015 selbst eine örtliche Betreuung beim Amtsgericht Rathenow angeregt und damit meinen Ruf als Rechtsanwältin zerstört.

c.) andere Einheiten des Landkreises

Anders als angekündigt, setzte sich nicht das Betreuungsgericht mit mir in Verbindung, sondern mit Schreiben vom 29.09.2015 die örtliche Betreuungsbehörde. Darin möchte die Behörde, den Sachverhalt zur Notwendigkeit einer rechtlichen Vertretungsregelung beziehungsweise der Erforderlichkeit einer gesetzlichen Betreuung besprechen. Sie seien vom Jobcenter informiert worden, dass ich zur Durchsetzung meiner Anliegen eventuell Unterstützung benötigen würde. Das Jobcenter veranlasste ferner einen Hausbesuch der Sozialarbeiterin des Gesundheitsamtes des Landkreises am 06.10.2015. Dabei behauptet das Jobcenter bis heute, die Betreuung durch Rechtsanwältin Nina Heyer/Emilia von Gluggenburg aus Stuttgart sei vor mehr als einem Jahr aufgehoben worden, erbringt dafür aber keinen Nachweis und fordert im Gegenteil bis heute die Vorlage eines Nachweises für den aktuell bestellten Betreuer. Wegen einer angeblich bestehenden Forderung

(VHS-Gebühr) in Höhe von 29,80 Euro zuzüglich Mahngebühr, drohte mir der Landkreis mit Schreiben vom 07.01.2016 während des laufenden Widerspruchsverfahrens mit Zwangsvollstreckung. Mit Schreiben vom 19.04.2016 teilt mir der Obergerichtsvollzieher Badke mit, dass ein Zwangsvollstreckungsauftrag der LHK Brandenburg vom 21.03.2016 vorliegt und fordert 26,05 Euro. Wie er auf diesen Betrag kommt und warum ich erst am 20.04.2016 diese Information bekomme, ist zu klären. Ich vermute, dass es sich um Verwaltungsgerichtsgebühren im VHS Verfahren handelt.

Dagegen wurden gelbe Säcke über Monate nicht oder nur teilweise vom Landkreise abgeholt. Beim Landkreis herrscht nicht nur Unkenntnis des bundesdeutschen Rechtes und seiner tragenden Grundprinzipien und Missachtung von ebenbürtigen Akteuren des deutschen Rechtsstaates sondern auch eine asoziale moralische und ethische Haltung, die darauf hindeutet, dass man sich seiner eigenen Vergangenheit nicht gestellt hat. Dies betrifft nicht nur den Zeitraum 08.05.1945 bis 02.10.1990 sondern auch den Zeitraum 30.01.1933 bis 08.05.1945 für den ebenfalls solche Vorgänge des Verwinden Jassens kennzeichnend waren.

Seit Monaten laufen mehrere Gerichtsverfahren beim Sozialgericht Potsdam wobei Eines mittlerweile beim Landessozialgericht angelangt ist. Keine im internationalen Wettbewerb stehende Volkswirtschaft kann es sich leisten, dass ein Jobcenter auf Steuerkosten mehrere Volljuristen monatelang blockiert, um sich selbst eine Daseinsberechtigung zu schaffen. Die Gehälter der Richter, der Jobcentermitarbeiter und meine (Amtshaftungs-)Ansprüche zahlen die steuerpflichtigen Wähler, die auch jahrelang meine teure Ausbildung finanziert haben.

II. Verantwortlichkeit der Kandidaten und ihre Wählerbeeinflussung durch Polarisierung

Jeder Landrat, der das Verhalten dieser Mitarbeiter nicht durch Disziplinarmaßnahmen mit drakonischen Strafen ahnet, ist selbst Täter. Mir drängt sich allerdings in Bezug auf den SPD Kandidaten Gorholt, durch seine eigene Darstellung in der Presse der Verdacht auf, dass er Hetze und Mobbing nicht nur duldet, sondern für eigene Zwecke verwendet, wenn nicht gar durch eigenes Verhalten absichtlich hervorruft und fördert, um zu spalten, zu polarisierend und hilfebedürftige Personen im Kreise gegeneinander auszuspielen, wobei er dabei billigend Schäden bei unbeteiligten Dritten in Kauf nimmt.

1) Meinungsfreiheit des Vereins Unternehmer für Rathenow e. V.

In der BRAWO vom 28.02.2016 auf Seite 5 gipfelt das Ganze darin, dass unter der Rubrik Standpunkte der Vorstand der Unternehmer für Rathenow e. V. genötigt wird, eine Stellungnahme zum Bürgerbündnis Havelland abzugeben und der Eindruck erweckt wird, er sei für Einfalt und Einengung, weil er den Appell des Optikparks Rathenow nicht unterzeichnet hat, zu dessen Unterzeichnern gerade Gorholt zählt. Weil Gorholt diesen Appell unterzeichnet hat, handelt es sich um Nötigung der Wähler, öffentlich ein politisches Bekenntnis beziehungsweise Nicht-Bekenntnis abzugeben. Es ist gleichzeitig eine Verletzung des Grundrechtes auf Meinungsfreiheit, nämlich das Recht keine Meinung zu haben oder diese nicht kundzutun. Nicht umsonst sind Wahlen geheim.

2) Havellandreport der SPD

Es wäre ferner der Frage nachzugehen inwieweit es sich beim Havellandreport vom April 2016 der SPD Havelland, herausgegeben vom Geschäftsführer Thomas Behm in der Goethestraße 53 in 14641 Nauen um eine unzulässige Wählerbeeinflussung – auch durch Täuschung hervorgerufen – handelt. Die als Erfolge dargestellten Meldungen in den Artikeln sind ~~vernünftiger~~ ^{vernünftiger} Weise auch auf vorsätzliche rechtswidrige Taten von Amtsträgern durch Unterlassen zurückzuführen, die hauptsächlich dazu dienen, die Wahl zugunsten von Gorholt zu beeinflussen. Die Artikel auf der Titelseite sind ein eklatanter Verstoß gegen rechtsstaatliche Wahlwerbungsgrundsätze. Ein Wahlkampf darf nicht auf der Basis geführt werden, den politischen Gegner zu denunzieren. Die Kandidaten sollen ihre Position zu Sachthemen, die sie beeinflussen können und die die Wähler betreffen darlegen und darüber mit den Wählern ins Gespräch kommen.

a) Bezüge nach Hamm

Martin Gorholt ist kein gebürtiger Havelländer. Hier wäre der Ort gewesen zu beschreiben, was das Havelland ist und was jemand ab wann zu einem Havelländer macht. Dennoch heißt es auf Seite 1 nur „für Martin Gorholt ist wichtig: als Havelländer müssen wir dagegenhalten und sagen „wir wollen in unserer Heimat keinen Hass“.

Hat Gorholt Beziehungen nach Hamm? Das Oberlandesgericht Hamm befand in seinem Beschluss vom 11.11.2015 das die Beschlagnahme meines Hausrates rechtmäßig gewesen sei, den ich bis heute nicht zurückerhalten habe. Der Obergerichtsvollzieher Badge setzte sich mit Schreiben vom 23.03.2016 wegen der Zwangsvollstreckung der Gerichtsgebühren aus diesem Verfahren mit mir in Verbindung. Eine plausible Stellungnahme auf mein Schreiben vom 29.03.2016, warum er nicht bei meiner Betreuerin vollstreckt, gab er nicht.

b) Die AfD

Fakt ist jedenfalls das es um die Wahl im Havelland geht. Das Havelland ist nicht Sachsen. Was die AfD in Sachsen auch immer macht oder nicht macht hat rein gar nichts mit der AfD im Havelland zu tun. Gorholt hätte auf das Programm der AfD im Havelland eingehen müssen, denn dies und nicht das Programm der AfD Sachsen ist für die Wähler im Havelland entscheidend. Genauso gut könnte der Artikel vermelden: „In China ist ein Sack Reis umgefallen, das darf im Havelland nicht passieren. Stoppt den Reisverkauf./ Der Wähler soll dazu verleitet werden, die AfD in Sachsen mit der AfD im Havelland gleichzustellen. Und wer ist die AfD in Sachsen, dass sie dort irgendetwas legitimieren könnte, was dann auch noch rechtswidrig wäre? Der Artikel erweckt den Anschein, dass die AfD rechte Hetzer sind. Wenn von rechten Hetzern die Rede ist, dann muss es im Umkehrschluss auch linke Hetzer geben. Wer sind diese linken Hetzer und warum soll linke Hetze erlaubt sein? Wie sieht sich Gorholt selbst wenn er rechte Hetzer stoppen will? Sieht er sich selbst dann im Denunzianten-Wahlkampf als linker Hetzer?

c) Bezug zu Steinmeier

Der Artikel berichtet einseitig von rechtsextremem Gewalt, er verschweigt linksextreme Gewalt und Gewalt, die von Flüchtlingen ausgeht. Diese rechtsextreme Gewalt soll in direktem Zusammenhang mit „Menschenverachtung und fremdenfeindlicher Hetze stehen. Die Experten, für die es klar ist, werden allerdings

nicht namentlich genannt. Denn möglicherweise steht die Gewalt in direktem Zusammenhang mit der Politik der herrschenden Parteien, deren Rechtmäßigkeit einige Wähler zu Recht anzweifeln.

Eine unzulässige Wählerbeeinflussung liegt im Abdruck von Fotos, die Gorholt mit Frank-Walter Steinmeier zeigen, zuletzt auf der Titelseite der BRAWO vom 17.04.2016. Wer ist Steinmeier? Steinmeier ist der derzeit amtierende Außenminister der Bundesrepublik und Bundestagsabgeordneter im Wahlkreis mit einem Stimmenvorsprung von 0,3 % gegenüber dem CDU Kandidaten. Rechtsanwalt, geboren in Detmold, 60 Jahre alt. Laut Kürschners Volkshandbuch Deutscher Bundestag, begann er vor 25 Jahren als Referent für Medienrecht und Medienpolitik in der niedersächsischen Staatskanzlei. Ist Steinmeier Schröder? Er ist seit 18 Jahren mittelbar oder unmittelbar Teil der Exekutive mit Aufnahme von 2009 bis 2013 als er Teil der Legislative war. Er war unter anderem Beauftragter für Nachrichtendienste und Chef des BKA. Das ist nicht demokratisch. Wie funktioniert das System Steinmeier, dem offenbar nie irgendeine Beteiligung an irgendeiner Affäre nachgewiesen wurde oder ihn beschädigt hätte, der aber zum Kreis der Politiker gehört, die mit der Frage „Was machen wir, wenn Edathy sich umbringt?“ vermittelt, dass er lächelnd über Leichen gehen würde. Wie hält sich Steinmeier unliebsame Konkurrenz vom Leib? Wie funktioniert der Informationsaustausch und die Beziehung Gorholt – Steinmeier? Was wissen die Beiden über meinen Fall und sind sie daran beteiligt? Der Wähler steht vor der Frage, ob Gorholt wirklich die Interessen des Landkreises vertritt oder Steinmeiers Bundes- beziehungsweise Außenpolitik umsetzt. Die Interessen von Bund, Land und Kommunen sind nicht die Gleichen. Gorholt hat mit diesen Fotos gezeigt, dass ein Interessenkonflikt auftauchen könnte.

d) Verhaftung von Politikern

Mir drängt sich der Verdacht auf, dass erst kurz vor der Wahl Personen wegen eines Brandanschlages auf eine Turnhalle in Nauen verhaftet wurden und die politischen Gegner verhaftet wurden. Diese Verhaftungen hätten nicht unmittelbar vor der Wahl stattfinden dürfen, welche Straftaten den Tätern auch immer zur Last gelegt werden. Es sind laut Artikel gewählte Repräsentanten der Bürger, so dass eher zu fragen ist, warum diese zu solchen Mitteln greifen und inwieweit Gorholt und die SPD selbst durch ihre Art der politischen Auseinandersetzung oder Nicht-Auseinandersetzung zu einer derartigen Eskalation beigetragen haben. Vieles deutet daraufhin, dass in Nauen der Rechtsstaat selbst auch nur noch vorgetäuscht wird. Der Wähler, der das Foto von Gorholt und Tebling bei der gemeinsamen Wahlparty, auf Seite 4 der BRAWO vom 13.04.2016 betrachtet, ahnt, dass auch Ralf Tebling an einem Punkt ankommen könnte, an dem er zu jeder Tat bereit wäre. Wer mit der Verhaftung eines politischen Gegners für seinen eigenen Wahlkampf wirbt oder für seine eigene Wahl wirbt, verhöhnt damit demokratische und rechtsstaatliche Wahlen, denn die Verhaftung politischer Gegner ist normalerweise der Weg, auf rechtswidrige Art und Weise unliebsame Konkurrenz loszuwerden, den man sich nicht in der politischen Auseinandersetzung gewachsen sieht.

e) Arbeitslosenstatistik

Seite 2 - hier wird ein Rekord ^{in bezug auf die} der Arbeitslosigkeit vermeldet. Noch nie in den letzten 25 Jahren lag die Arbeitslosigkeit so in einem Februar so niedrig. Es wäre zu prüfen, ob ich der Einzige Fall bin, in dem für den Monat Februar keine Leistungen erbracht

52

wurden, das aber vorgetäuscht wurde, oder ob hier auf breiter Basis die Statistik durch rechtswidrige Verweigerungen, Abmeldungen aus dem Leistungsbezug oder Wegmobben aus dem Wahlkreis geschönt wurde. Diesbezüglich habe ich am 16.03.2016 Strafanzeige wegen Unterschlagungen von Sozialleistungen gegen den Landkreis Havelland erstattet und hätte gerne Informationen über den Stand des Verfahrens.

Wichtiger ist, was verschwiegen wird. Zum Beispiel der Beschluss des Kreistages vom 07.12.2015 Nummer BV-0156/15. Der Kreistag beschließt mehrheitlich die überplanmäßige Aufwendung für die Bereitstellung von Einrichtungen von Asylsuchenden und ausländischen Flüchtlinge in Höhe von 3,7 Millionen Euro; Oder die Kreistagsbeschlüsse vom 14.12.2015 zur Versorgung von Asylbewerbern/ Flüchtlingen mit Speisen und Getränken, wonach 9 Euro/Tag und Kopf inklusive Service anfallen. Ferner, dass die Regelsatzerhöhung Arbeitslosengeld II ab dem 01.01.2016 verfassungswidrig ist, weil für die Berechnung die Einkommens- und Verbraucherstichproben (EVS) aus 2013 nicht mit eingeflossen sind, die am 10.09.2015 veröffentlicht wurden. Davon sind möglicherweise im Wahlkreis auch zahlreiche sogenannte Aufstocker betroffen. Das laut dem Artikel „Ein Haushalt für alle Brandenburger“ von Finanzminister Görke, auf Seite 3 in der Zeitung „links im Havelland 2016“, das Land für die Kosten für die neuen Standards im Landesaufnahmegesetz als Kostenträger rund 412 Milliarden Euro an die Landkreise weitergibt, darunter auch für die Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge. Daraus geht hervor, dass für Flüchtlingskosten kurzfristig ein Nachtragshaushalt beschlossen werden kann. Dagegen müssen zum Beispiel erwerbstätige Brandenburger Kita-Gebühren bezahlen, weil dafür kein Geld bereitgestellt wird. Sie finden auf dem Land keine Ärzte mehr oder müssen lange warten. Es steht außer Frage, dass dies gesellschaftlicher Sprengstoff ist, der polarisiert. Es geht um knallharte Verteilungskämpfe und finanzielle Interessen. Es wird Zeit, die Diskussion darauf zu lenken, wer wofür, wieviel Geld bekommt, aus welchen Gründen und ob dies rechtmäßig und verfassungsmäßig ist. Niemand würde einem Bäcker Menschenverachtung vorwerfen. Geld und Finanzen selbst sind offenbar immer unpolitisch. Die Politiker sollten endlich eingestehen, dass Geld die Welt regiert.

f) Gute Bildung

Gute Bildung hängt heute vom Geldbeutel und der Eigeninitiative der Eltern ab. Zum ersten Mal wächst eine atomisierte Generation heran, in der nun mehr Kinder in der gesamten Gesellschaft lernen, dass es auf Bildung und Leistung nicht ankommt. Heute sind alle erwerbstätigen Bürger, ob gut oder schlecht gebildet, nur 12 Monate von Hartz IV entfernt, wenn sie arbeitslos werden, es sei denn sie sind verbeamtet.

g) Schloss Ribbeck

Nach dem Brand im Restaurant-Bereich des Schloss Ribbeck am 14.04.2016, eröffnen sich Interpretationsspielräume in Bezug auf den Artikel auf Seite 7. „Gegen viele Widerstände setze [Burkhard Schröder] als Landrat vor Jahren den Wiederaufbau durch. Der Landkreis wurde Eigentümer und trieb die Restauration voran.“ Was ist der Unterschied zwischen „Restaurant“, „Restauration“ und „Restaurierung“ und vor wie vielen Jahren geschah das? Hat der Landkreis die Arbeiten zur Wiederherstellung des historischen Schlossoriginals vorangetrieben oder einen Restaurantbetreiber gesucht?

62

3) DIE LINKE und das Rathaus Rathenow

Aber in Rathenow ist auch der Bürgermeister mit den Mitarbeitern und damit alle Rathenower Bürger betroffen. Diese Polarisierung erfolgt im Wahlkampf durch DIE LINKE im Artikel „Rathausdiskussion in Rathenow, ein Trauerspiel“ auf Seite 6. Ich habe den Eindruck, dass die Finanzierung des Umbaus der Brauerei zum Rathaus nicht zufällig gescheitert ist. Wer ein Rathaus als „schöner wohnen“ der Angestellten beschreibt, hat nicht verstanden, dass der Bürgermeister und seine Mitarbeiter die gewählten Vertreter der Bürger sind. Das Rathaus ist Symbol und dient Repräsentationszwecken. Dort werden Gäste empfangen und wichtige Verhandlungen geführt. Genauso gut könnte man den Bundespräsidenten ab sofort Staatsgäste in der Mall of Berlin empfangen lassen oder den Pastor seine Predigt in der Bahnhofsunterführung halten lassen, denn eine Kirche wäre ja „schöner wohnen“ der Gläubigen. Während auf Seite 3 also der finanzielle Rahmen zum Gelingen der Integration der Flüchtlinge beschrieben wird, soll der Bürgermeister der Stadt Rathenow, auf Seite 6 ins Gewerbegebiet und weit weg aus dem Zentrum der Stadt ziehen. Auffällig ist, dass in beiden Zeitungen jedwede Darstellung einer differenzierten Kriminalitätsstatistik fehlt. Auch auf die wahren Probleme der Flüchtlinge wird nicht eingegangen, die oft gekommen sind, um schnell Geld für ihre Familien zu verdienen und daher Straftaten begehen oder Schwarz oder unter falschen Identitäten arbeiten und keinen Mindestlohn bekommen. Bildung spielt für viele so gut wie keine Rolle. Sie selbst kommen in diesen Zeitungen gar nicht zu Wort, obwohl sie dauernd Thema sind. Warum und wie sollten sie Havelländer werden? Was macht einen Havelländer aus und inwieweit sollten sie sich integrieren, wenn sie hoffen, in ihr Land zurückzukehren? Und was ist eigentlich Integration? Zu Wort kommen auch keine anderen Personen mit Migrationshintergrund. Schon das Wort Migrationshintergrund ist selbst vielen deutschen Staatsangehörigen ein Rätsel. Sie werden dennoch oft in Fragebögen dazu befragt, ohne dass eine genaue Definition dafür gegeben wird. Die größte Täuschung liegt darin, zu vermitteln, dass die Integration der Flüchtlinge durch finanzielle Mittel gelänge oder durch interkulturelle Nachmittage. Sie gelingt nur durch eine starke, finanziell bessergestellte, geschlossene deutsche Gesellschaft. Diese existiert aber in beiden Teilen Deutschlands schon lange nicht mehr. Ich habe hier durch Darstellungen von Gegenpositionen gezeigt, dass es eine Reihe von Themen gibt, über die die Bürger im Wahlkreis diskutieren und öffentlich hätten kommunizieren müssen und die Gegenstand einer Debatte im Wahlkampf hätten sein müssen.

4) Die Demonstrationen: Schauplatz Rathenow

a) Steuerung durch die Politik

In Rathenow trafen zahlreiche Akteure und Gruppierungen mit dermaßen verhärteten Fronten aufeinander, dass offenbar regelmäßig ein umfangreiches Polizeiaufgebot notwendig war. Dabei entstand der Eindruck, dass diese Fronten bewusst von der Politik aufgebaut wurden und fremdgesteuert waren. Hier wäre offen zu legen, inwieweit die Aufmärsche und Demonstrationen tagtäglich direkt oder indirekt von den Kandidaten und ihren Parteien gesteuert wurden. Der Leitartikel im Havellandreport zum Bogen, den Touristen zunehmend um das Land Sachsen machen und die abgenötigte Stellungnahme des Vorstandes der Unternehmer für

ee

Rathenow e. V. in der BRAWO zum Imageschaden der BUGA-Stadt in Kombination, wecken Assoziationen.

Waren die Demonstrationen, Kundgebungen und Aufmärsche zwar auch ein Zeichen für gelebte Demokratie, so waren leider Teile der Bürgerschaft möglicherweise zu Recht darüber befremdet, da sie sich einen anderen Diskurs gewünscht hätten. Denn die Polarisierung hat eine sachliche, demokratische ziel- und ergebnisorientierte Debatte und Kommunikation im Wahlvolk verhindert, die zur Findung von tragfähigen Kompromissen und Konzepten notwendig gewesen wären, für oder gegen deren Umsetzung sich die Kandidaten im Wahlkampf hätten aussprechen können. Die Wähler hätten bei der Wahl darüber entscheiden können. Dabei hat sich die Stadt Rathenow, die diese Demonstrationen über Wochen duldet, in jedem Fall ein Demokratiezeugnis ausgestellt, dass seines Gleichen sucht. Es hätte eine Plattform geben müssen, auf der die Bürger eine differenzierte Darstellung der Gruppierungen und deren Forderungen hätten finden können. Aber wer hätte diese anbieten sollen? Ich habe von einer Initiative gehört, bei der ein junger Bürger angeboten hat, Fragen und Gerüchten auf den Grund zu gehen, die im Rahmen dieser Polarisierung aufkamen oder bewusst gestreut wurden und so versucht hat, der Spaltung und Verwirrung des Wahlvolkes entgegenzusteuern. Dies war eine außerordentliche demokratische Leistung. Denn für mich stellte sich auch die Frage, wie die Bürgerschaft denn Informationen und Meinungen in die Akteure und Gruppierungen einspeisen könnte und ob diese tatsächlich gewillt waren, sich der komplexen Realität zu stellen. Schlagworte und eine dagegen/dafür Positionierung und brennende Kerzen mögen die Sehnsucht nach simplen Wahrheiten gestillt haben, taugen am Ende des Tages aber nicht für die Lösung von Problemen in der harten Realität, die zugegebener Weise eine Komplexität erreicht hat, die niemand mehr einfach mal eben so darstellen kann.

b) Die Mecker-Ossis haben Ansprüche – auch an Besser-Wessis

Anders als in anderen Teilen Deutschlands, stellen offenbar die Bürger im Havelland den gewählten Vertretern ersthafte Fragen jenseits jeglicher sogenannter politischer Korrektheit und fordern Antworten ein. Sie stellen zu Recht bestehende Regelung in Frage und fordern Änderungen wirklich bei den Politikern ein. Im Ost-West-Vergleich sind Sie in diesem Sinne tatsächlich die besseren Demokraten geworden, weil sie ihre Teilhaberechte und Bürgerpflichten ernst nehmen, denn gelebte Demokratie ist ein ständiger Austausch zwischen Wahlvolk und gewählten Vertretern. Die Bewerber und ihre Parteien können aus diesem Grund die Bürger hier, nicht mit einer 08/15 Standard Werbekampagne abspeisen. Schnelles Internet, gute S-Bahn Anbindung, bezahlbarer Wohnraum und Wertschätzung für Bildung und Schulen bezeichne ich als eine Standard Werbekampagne, die in jedem Einzugsgebiet einer Metropole oder Metropolregion gefahren werden kann. Die Wahl hat eine Integration- und Kommunikationsfunktion, da es für das Gelingen von Demokratie darauf ankommt, dass sich Landratskandidaten und Wahlvolk auseinandersetzen. Diese Funktion wurde während des Wahlkampfes von Kandidatenseite zerstört, weswegen die Wahl zu wiederwohlen ist.

III. Unklarheit der rechtlichen Regelung^{zu} in Kommunalverfassung, Wahlgesetz und Wahlverordnung (Land Brandenburg)

Die relevanten rechtlichen Regelungen sind schwer verständlich, da sie auf verschiedene Wahlen anwendbar sind und unklar ist, welche Regelungen bei einer bestimmten Wahl gelten. So werden Begriffe wie „Wahlleiter“ oder „Gemeinde“ verwendet, die je nach Zusammenhang, unterschiedliche Bedeutung haben. Nach § 1 der Verfassung ist die Kreisangehörige Stadt „Gemeinde“. Im Wahlgesetz wird aber sehr viel genauer differenziert, so taucht dort der Begriff „Gemeinde“ neben dem Begriff „kreisangehörige Stadt“ auf.

1) Sitzung des Wahlausschusses

Der Bekanntmachung im Amtsblatt Nummer 4 aus 2016 ist zu entnehmen, dass in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis ermittelt wurde. Dies deutet auf § 47 Wahlgesetz hin, der aber keine Anwendung findet. § 48 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, Nummer 6, Nummer 8 und Absatz 7 ist anwendbar.

2) Beschwerdeverfahren

Im Amtsblatt für den Landkreis Nummer 2/16, gibt der Kreiswahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge nach Entscheidung im Beschwerdeverfahren gemäß § 37 Absatz 5 Wahlgesetz bekannt. Gemäß § 37 Absatz 6 hätte die Beschwerde, der nächst höheren Instanz zur Entscheidung vorgelegt werden müssen, hier dem Landeswahlausschuss, vergleiche auch § 39 Wahlverordnung.

3) Fehlende Wahlbehörde

Ich bin der Auffassung, dass die Wahl wegen einer fehlenden Wahlbehörde ungültig ist. Die Organisation macht auf mich den Eindruck, als würden die Bürgermeister gewählt. Zwar sind gemäß § 83 Wahlgesetz und 106 Wahlverordnung die Vorschriften entsprechend anwendbar, aber die Aufgabe der Gemeinde ändert sich von einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe zu einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung bei der ein beschränktes Weisungsrecht des Landkreises gegeben ist, § 121 Kommunalverfassung. Bei dieser Aufgabe können und-vorliegend wichtig – müssen auch Weisungen bezüglich des „wie“ zur Erreichung von einheitlichen Wahlbedingungen im Landkreis gegeben werden. Der Landkreis hätte eine Wahlbehörde einrichten müssen. Dazu hätte eine Person gereicht, die sich der Gemeindegewahlbehörden zur Erfüllung der Aufgaben bedient.

4) Gleiche Wahlbedingungen

a) § 44 Absatz 1 Wahlverordnung Nummer 6

Es gibt offenbar keine Textausgaben die den Anforderungen an Rechtssicherheit und Verständlichkeit genügen. Die Texte müssen gebunden sein und auf dem aktuellen Stand sein. Der Landkreis ist für die Ausgabe einheitlicher Textausgaben verantwortlich.

ee

b) einheitliche Bekanntmachung § 83 *Wahl*

Wesentlich sind jedoch die einheitlichen Bekanntmachungen. Neben der Veröffentlichung in ortsüblicher Form sollen die Bekanntmachungen durch Aushang oder Plakataushang an möglichst vielen dem Verkehr zugänglichen Stellen des betreffenden Wahlgebietes bekanntgegeben werden, § 83 Absatz 2 Satz 3. Der Landkreis hätte einheitlich regeln sollen, dass Aushänge auch in allen Bibliotheken, Gerichten, Jobcentern und Arbeitsagenturen zu erfolgen haben. Im Amtsblatt müssten alle Bekanntmachungen von Regelungen und Sachverhalten erfolgen, die im Wahlgebiet gleich sind. Dies sind insbesondere die in § 18 *Wahl* angegebenden Informationen. Alle wahlberechtigten Personen müssen erfahren, bei welcher Stelle Sie Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen können. Dabei hätten im Amtsblatt auch gleich die Formulare abgedruckt werden können. Die im § 18 aufgelisteten Informationen waren nicht im Amtsblatt bekannt gegeben, was die Wahl ungültig macht. Das aktuelle Amtsblatt lag im Bürgerservicebüro in Rathenow am 18. und 19.04. nicht aus.

IV. Vorbereitung der Wahl

1) Gleichheit der Wahl, Haupt- und Nebenwohnungen (Meldefortgesetz und Wahlgesetz)

Nach § 14 Wahlverordnung werden von Amtswegen alle wahlberechtigten Personen die im Wahlbezirk nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes mit Hauptwohnsitz/ einziger Wohnsitz gemeldet sind, in das Wählerverzeichnis eingetragen. Ferner können wahlberechtigte Personen deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, auf Antrag am Ort der Nebenwohnung eingetragen werden, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des BGB haben, vergleiche auch § 10 Absatz 1 Satz 3 Wahlgesetz. Diese Regelung ist rechtswidrig da sie die Anzahl der Wahlberechtigten unbestimmt und variabel macht und ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, da Personen mit mehreren Wohnungen sich aussuchen können, wo sie sich wie melden und jederzeit ihren Wohnungen einen anderen Status geben können und so öfters wählen können. Personen die hingegen auf Montage sind oder anders ohne eigene Wohnung im Havelland, schwerpunktmäßig im Havelland arbeiten, hier nicht durch Anmeldung einer Haupt- oder Nebenwohnung wählen können. Man kann sie auch nicht als wohnungslos bezeichnen, wenn sie woanders im Bundesgebiet eine Wohnung haben. Auch taugt das BGB als privatrechtliche Regelung nicht für eine Referenz zu Sachverhalten des öffentlichen Rechtes. Ferner knüpfen zahlreiche Gesetze an den tatsächlichen und gewöhnlichen Aufenthaltsort an, was der Hauptwohnsitz/einziger Wohnsitz im Sinne des Meldegesetzes ist, wenn die Person in einer Wohnung wohnt. Diese Wohnung kann daher nicht ~~im~~ ^{zur} Zwecke des Wahlgesetzes als Nebenwohnung bezeichnet werden. An den melderechtlichen Wohnsitz sind Steuern und Sozialleistungen gekoppelt. An die Einwohnerzahl einer Kommune oder Stadt sind finanzielle Regelungen gebunden, die auch öffentliche Einrichtungen betreffen. Zweitwohnungssteuer wird im Bundesgebiet nicht einheitlich erhoben. Viele Prominente wurden wegen Steuerbetruges in Bezug auf Wohnsitzmeldungen verurteilt. All diese Aspekte erfordern eine logische, systemische Harmonisierung durch den Bundesgesetzgeber. Für Bürger wird mehr und mehr unklar, was erlaubt ist

W

und was sanktioniert wird. Ich bin zudem der Auffassung, dass das ^{Font} Meldegesetz verfassungswidrig ist.

2) Bekanntmachung/Eintragung in das Wählerverzeichnis

Ich halte die Bekanntmachung der Eintragung in das Wählerverzeichnis beziehungsweise die Sachverhalte, die zu einer Eintragung auf Antrag führen, für so wichtig, dass man sie zusätzlich zum Aushang und Internet auch in den örtlichen kostenlosen Anzeigenblättern veröffentlichen sollte.

3) wahlberechtigte Personen

Ich gehe davon aus, dass der Kreis der wahlberechtigten Personen nicht korrekt ermittelt wurden ist und dass aufgrund fehlender Informationen wahlberechtigte Personen nicht gewählt haben.

a) Wahlrecht der Betreuten

Die Vorschrift des § 9 Nummer 2 und 3 ^{BzK} Wahlgesetz ist verfassungswidrig. Ein entsprechender Gesetzesentwurf zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bundeswahlgesetz durch Abschaffung dieser Ausschlussstatbestände scheiterte aber im Bundestag. Nach der derzeitigen Rechtslage ist der Regelfall, dass auch Betreute wahlberechtigt sind. Nur wenn ausdrücklich ein Betreuer für die Besorgung „aller Angelegenheiten“ bestellt wurde, liegt der Fall des § 9 Nummer 2 Wahlgesetz vor. Auch wenn die Betreuung alle Aufgabenkreise umfasst, bedeutet das nicht automatisch, dass damit eine Betreuung für die Besorgung „aller Angelegenheiten“ besteht. Die Einrichtung einer Betreuung für „alle Angelegenheiten“ soll absolute Ausnahme bleiben.²

b) Wahlrechtsausschluss

Gemäß § 309 Absatz 1 Satz 1 FamFG hat eine Mitteilung des Gerichts an die für die Führung des Wählerverzeichnisses zuständige Behörde zu erfolgen, wenn eine Betreuung für die Besorgung „aller Angelegenheiten“ besteht, die zu einem Wahlausschluss führt. Ebenso hat eine Mitteilung zu erfolgen wenn die Betreuung aufgehoben wurde oder eingeschränkt wurde, damit die betreffende Person ihr Wahlrecht zurück erhält.² In Rathenow und im Havelland müsste überprüft werden, ob diese Mitteilungen zu Recht erfolgt sind, da wie oben ausgeführt, die Betreuung für alle Aufgabenkreise nicht automatisch bedeutet, dass damit eine Betreuung für die Besorgung „aller Angelegenheiten“ besteht, die zu einem Wahlrechtsausschluss führen würde. Ferner wäre zu überprüfen, ob die zu Recht erfolgten Wahlausschlüsse immer noch aktuell sind.

c) Notwendigkeit eines zentralen Betreuungsregisters

In Deutschland gibt es zwar ein zentrales Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer (ZVR) aber offenbar kein zentrales Register, in dem Betreuungen registriert werden. Meine E-Mail Anfrage an das Bundesjustizministerium diesbezüglich blieb unbeantwortet. Daraus ergeben sich im Rechtsverkehr für alle Beteiligten erhebliche Unsicherheiten insbesondere bezüglich den Rechte und Pflichten des Betreuers und des Betreuten und der Vertragspartner

1 Drucksache 17/12068 vom 16.01.2013

2 Uchlingo 2009 des LWL-Landesbetreuungsamtes

LWL-Abschließung für
Krankheiten und
Gesundheitswesen

des Betreuten. Dies liegt meiner Auffassung nach daran, dass das Institut der Betreuung missbraucht wird. Die Einrichtung einer Betreuung erfolgt zu oft völlig leichtfertig, obwohl es sich um schwere Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten handelt. Die erheblichen Unsicherheiten ergeben sich gerade daraus, dass die Hürden für die Einrichtung einer Betreuung so niedrig sind, dass, wie in meinem Fall, eine temporäre Erkrankung wie ein sogenannter Burn-out dazu genutzt wurde, mich unter Betreuung zu stellen, nachdem mir monatelang gesetzlich zustehende Leistungen wie eine Kur verweigert wurden und ich nach polizeilicher Verhaftung in der geschlossenen Psychiatrie lediglich verwahrt wurde. Die Betreuungsrichter sind oft naiv und lebensfremd und haben selten genug Sachverstand um die Angemessenheit einzuschätzen und versagen bei der Kontrolle der Betreuer. So landen viele Betreute auf der Straße, in Heimen und Obdachlosenunterkünften, weil sie eigentlich keinen Betreuer brauchen, sondern einen Sozialarbeiter, einen Anwalt oder eine persönliche Assistentin oder einen Assistenten. Eine gesetzliche Betreuung für vollgeschäftsfähige Personen einzurichten, die selbst weiterhin wirksam Rechtsgeschäfte vornehmen können, ist meiner Auffassung nach nicht nur verfassungswidrig, sondern trägt auch zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten und Unklarheiten bei. Was passiert also, wenn ein Betreuer den Gerichtsbezirk, in dem er unter Betreuung gestellt wurde selbst verlässt oder gegen seinen Willen von dort in einen anderen Zuständigkeitsbereich verbracht wird? Oder wie in meinem Fall in einem möglicherweise unzuständigen Gerichtsbezirk unter Betreuung gestellt wurde indem er sich gar nicht mehr aufgehalten hat?

d) Rathenow und Betreuungen

Ich habe offen gelegt, dass ich unter Betreuung stehe, dennoch behauptet das Jobcenter ohne weiteren Nachweis, die Betreuung sei aufgehoben. Wenn das Jobcenter selber vertuscht, dass ein Antragsteller unter Betreuung steht und ihm Leistungen verweigert obwohl er nachweislich hier seinen Lebensmittelpunkt hat, wie steht es dann mit dem Verhalten der Betreuer, die von Amtsgerichten im Havelland bestellt werden? Was vertuschen diese Betreuer dann? Wo halten sich deren Betreute tatsächlich auf und sind sie dort tatsächlich gemeldet? Nach Vorsprache erfuhr ich, dass alle in der Obdachlosenunterkunft Maxim-Gorki-Straße in Rathenow lebenden Personen einen Betreuer hätten oder, wenn sie dort untergebracht wären, ihnen ein Betreuer bestellt wird. In wieweit werden also Regierungskritikern rechtswidrig gesetzliche Leistungen verweigert und entzogen, was sie in die Obdachlosigkeit führt?

e) Missbrauch des Rechtsinstitut Betreuung

Es müsste eine unabhängige Untersuchung der im Wahlkreis angeordneten Betreuungen stattfinden, da der Verdacht besteht, dass diese aus Sachfremden Erwägungen angeordnet wurden. Zu prüfen wäre unter anderem, ob das Jobcenter gezielt und bewusst Körperverletzung bei (nicht) erwerbsfähigen Arbeitslosengeld II Beziehern oder Antragsstellern verursacht, um diese aus ihrem Leistungsbezug zu drängen beziehungsweise deren Obdachlosigkeit und Hilfebedürftigkeit bewusst hervorruft um sie aus politischen, rechtlichen und finanziellen Gründen unter Betreuung stellen zu lassen und inwieweit die Amtsgerichte darin verstrickt sind, die wie in meinem Fall, offenbar ohne jegliche weitere Begründung von Seiten des Jobcenter eine vom Landkreis abhängige Stelle mit der Untersuchung der betreuungsrelevanten Fakten beauftragen. Im Amtsgericht Rathenow konnte man mir

SR

nicht erklären, wozu denn grundsätzlich Betreuungen angeordnet werden. Sie dürfen alles," hieß es dort, ohne überhaupt den Betreuerausweis gesehen zu haben. Das Jobcenter hat selbst Ansprüche des Leistungsbeziehers gegen Dritte geltend zu machen, weil diese bei Leistungsbezug auf das Jobcenter übergehen. Man kann nicht aus eigener Bequemlichkeit Betreuer fordern, die das für sie tun, weil das deutsche Rechtssystem schleppend oder gar nicht funktioniert.

V. Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde

1. Die Seite www.wahlen.brandenburg.de ist seit geraumer Zeit nicht aktualisiert worden.
2. Das Innenministerium sollte kostenlos Abdrucke der Wahlgesetze, also ^{des Verfassungsgesetzes} der Wahlverordnung und der Landesverfassung für alle Wahlberechtigten zur Verfügung stellen. Exemplare sollten kostenlos über die Homepage angefordert werden können und in jeder Bibliothek zur Einsicht liegen.


VI. Durchführung der Wahl

1) Sonderwahlbezirke


Die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und JVA's sowie gleichartigen Einrichtung im Havelland, hätte im Landkreis ebenfalls gleich geregelt werden müssen. Die Einrichtung von Sonderwahlbezirken müsste dann anhand von festgelegten Kriterien, wie Zahl der Wähler und Art der Institution im Wahlgebiet gleichgehandelt werden.

2) Irreführung durch Presseäußerung des Wahlleiters

In der BRAWO vom 17.04.2016 wird auf Seite 5 in dem Artikel „Wahlausschuss bestätigt Ergebnis“ gemeldet, dass zwei Einsprüche vorliegen allerdings nach Prüfung ohne Aussicht auf ernsthaften Erfolg. Der Kreiswahlleiter wird mit den Worten Zitiert: „beide Einsprüche sind nicht maßgebend für das Wahlergebnis“. Dabei handelt es sich um eine unzulässige Beeinflussung. Der Wahlleiter kann in diesem Stadium lediglich sagen, dass die Einsprüche gemäß § 55 Absatz 5 Wahlgesetz, keine aufschiebende Wirkung haben. Er könnte auch sagen, dass kein offenkundiger, vor der Stichwahl nicht mehr behebbarer Mangel, festgestellt wurde wegen dem die Stichwahl im Falle ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste, vergleiche § 52 Absatz 1 Wahlgesetz. Genaugenommen hat diese Aussage aber nur einen indirekten Bezug zu den Wahleinsprüchen gegen die bereits durchgeführte Wahl. Die Wahl wird daher hier nicht in gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt weil die Wähler über den Ablauf des Wahlprüfungsverfahrens getäuscht werden. Die Wahlprüfung obliegt nämlich der Vertretung gemäß § 80 Absatz 1 Wahlgesetz. Das ist gemäß § 3 Absatz 1 Wahlgesetz in den Landkreisen der Kreistag.



 Lothar Marquardt
 Kreiswahlleiter



 W. R.

Erklärung der Aufrechterhaltung meines Wahleinspruchs zur Niederschrift des Kreiswahlleiters vom 21.04.2016

Frau W [REDACTED] R [REDACTED], ausgewiesen durch Reisepass Nummer [REDACTED] ausgestellt von der Stadt Essen am 01.10.2014 erklärt am 25.04.2016 zur Niederschrift des Kreiswahlleiters:

Ich erkläre hiermit, dass ich meinen Wahleinspruch vom 21.04.2016 nach der Stichwahl am 24.04.2016 gemäß § 79 Satz 2 BbgKWahlG aufrechterhalte.


.....
Lothar Marquardt
Kreiswahlleiter


.....
W [REDACTED] R [REDACTED]

Stellungnahme des Kreiswahlleiters zum Wahleinspruch der Frau W. R. aus Rathenow (nachfolgend die Einspruchsführerin) vom 21.04.2016 gegen die Gültigkeit der Landratswahl im Landkreis Havelland am 10.04.2016 und Stichwahl am 24.04.2016

Der Wahleinspruch ist unzulässig.

Der Wahleinspruch wurde zwar frist- und formgerecht beim Kreiswahlleiter zur Niederschrift erklärt und nach der Stichwahl gemäß § 79 BbgKWahlG durch entsprechende Erklärung ausdrücklich aufrechterhalten.

Entgegen der Behauptung unter I. (Einspruchsberechtigung) des Wahleinspruchsschreibens, die Einspruchsführerin sei eine wahlberechtigte Person des Wahlgebiets, die nicht an der Wahl teilgenommen hat, weil ihr melderechtlicher Status und ihre Wohnsitzfrage bis heute ungeklärt sind, ist die Einspruchsführerin jedoch nicht wahleinspruchsberechtigt gemäß § 55 Abs. 1 BbgKWahlG, da sie für die Landratswahl im Landkreis Havelland am 10.04.2016 und für die Stichwahl am 24.04.2016 nicht die förmliche Voraussetzung der Wahlberechtigung gemäß § 10 BbgKWahlG besaß und damit nicht wahlberechtigt war.

Voraussetzung des Einspruchsrechts ist, dass die betreffende Person wahlberechtigt ist. Verliert sie nach der Wahl ihr Wahlrecht (z.B. durch Umzug in eine andere Gemeinde), so hat das auf einen zulässig erhobenen Einspruch keine Auswirkungen. ... Allerdings wird vielfach zu Recht angenommen, dass ein Wähler, der es schuldhaft unterlassen hat, die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen, sein Wahlrecht verwirkt hat, so dass er insoweit diesen Wahlfehler auch nicht im Wege des Einspruchs geltend machen kann. Für diese Auffassung lässt sich anführen, dass § 24 BbgKWahlG dem Wähler ein besonderes Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung stellt, um seine Eintragung in das Wählerverzeichnis zu erreichen (s. Schumacher/Nobbe, Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, BbgKWahlG - Kommentar, Loseblattsammlung, Stand Juni 2008, Erl. 3.2 zu § 55).

Im Ergebnis der durch den Kreiswahlleiter durchgeführten Abfrage bei der Wahlbehörde der Stadt Rathenow ist festzustellen, dass die Einspruchsführerin weder im Wählerverzeichnis zur Wahl des Landrates am 10.04.2016 und/oder zur Stichwahl am 24.04.2016 gemäß § 23 Abs. 2 BbgKWahlG von Amts wegen eingetragen war noch durch sie ein Antrag gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BbgKWahlG sowie §§ 14 und 15 BbgKWahlV zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG i. V. m. § 23 Abs. 1 BbgKWahlV gestellt wurde, der abgelehnt wurde und gegen dessen Ablehnung sie Einspruch und Beschwerde gemäß § 24 BbgKWahlG bzw. Einspruch gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV hätte einlegen können.

Die Einspruchsführerin hätte, da sie bis zum Stichtag zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses nicht mit Hauptwohnung in Rathenow angemeldet war und daher auch keine Wahlbenachrichtigung durch die Wahlbehörde erhielt, zur Herstellung der förmlichen Voraussetzung der Wahlberechtigung gemäß § 10 BbgKWahlG selbst einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Wahlbehörde stellen müssen. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Vielmehr erschien die Einspruchsführerin erstmalig am 15.04.2016 zur Anmeldung im Bereich Einwohnermeldewesen der Stadt Rathenow. Jedoch war eine Anmeldung über den vorausgefüllten elektronischen Meldeschein wegen der unkonkreten und unklaren Angaben über ihren letzten Wohnsitz nicht möglich. Daher mussten alle für die Anmeldung notwendigen Daten durch das Einwohnermeldeamt der Stadt Rathenow selbst recherchiert werden. Nachdem der Einspruchsführerin dann am 18.04.2016 mitgeteilt werden konnte, dass eine Anmeldung jetzt möglich sei, wurde sie bis jetzt (Stand

17.05.2016) nicht wieder zum Vollzug der Anmeldung vorstellig. Ein Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BbgKWahlG sowie §§ 14 und 15 BbgKWahlV oder auf Erteilung eines Wahlscheins wurde von der Einspruchsführerin ebenfalls nicht gestellt.

Die von der Einspruchsführerin angeführten, nach ihrer Auffassung „ursächlichen Faktoren“, wie: „unklare Lage nach der Wahlverordnung selbst, fehlende Hinweise in den Bekanntmachungen oder fehlende Bekanntmachungen darüber, wer wie in das Wählerverzeichnis aufgenommen wird, fehlende Klärung, wer in ihrem Fall meldepflichtig ist, sowie ferner erhebliche Behinderung durch administrative Maßnahmen des Landkreises“, hätte sie ggf. im Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 24 BbgKWahlG gegen eine mögliche ablehnende Entscheidung der Wahlbehörde über ihren Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis vorbringen können. Eine nachträgliche Herstellung der förmlichen Voraussetzung der Wahlberechtigung für eine bereits durchgeführte Wahl ist nicht möglich.

Aufgrund der objektiv fehlenden förmlichen Voraussetzung der Wahlberechtigung der Einspruchsführerin für die Landratswahl am 10.04./24.04.2016 ist der Wahleinspruch unzulässig.

Der unzulässige Wahleinspruch ist im Übrigen auch nicht begründet.

Die unter I. 1. (Verschwinden lassen) und I. 2. (Wählerbeeinflussung durch Mobbing und Schikane) angeführten Umstände und Vorhaltungen stellen keine schlüssige Begründung für die von der Einspruchsführerin nicht wahrgenommene Antragstellung auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und ggf. Einlegung von Rechtsbehelfen gegen eine mögliche ablehnende Entscheidung der Wahlbehörde dar. Es ist nicht Aufgabe des Wahlprüfungsverfahrens vermeintlichen oder tatsächlichen Problemen der Einspruchsführerin mit Behörden und Einrichtungen in anderen Lebensbereichen nachzugehen, die erkennbar keinen direkten wahlrechtlichen Bezug zur Landratswahl im Landkreis Havelland am 10.04.2016 und zur Stichwahl am 24.04.2016 haben.

Die unter II. (Verantwortlichkeit der Kandidaten und ihre Wählerbeeinflussung durch Polarisierung) durch die Einspruchsführerin aufgrund verschiedener Artikel aus der lokalen Presse und aus sonstigen Medienquellen vorgenommenen persönlichen Bewertungen und Andeutungen sowie angestellten Vermutungen über einzelne Landratskandidaten, deren Parteien und Spitzenpolitiker sowie über lokale gesellschaftliche und politische Vorgänge lassen keine substantiierte Darstellung eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Vorschriften bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder eine sonstige unzulässige Einflussnahme auf das Ergebnis der Wahl erkennen.

Die unter III. (Unklarheiten der rechtlichen Regelungen in Kommunalverfassung, Wahlgesetz und Wahlverordnung Land Brandenburg) aus Sicht der Einspruchsführerin angeführte schwere Verständlichkeit und Unklarheit von landesrechtlichen Regelungen ist nicht im Wahlprüfungsverfahren zu beurteilen. Vielmehr obliegt es den Wahlorganen und Wahlbehörden, das geltende Wahlrecht strikt anzuwenden. Dies gilt insbesondere auch für die von der Einspruchsführerin unter III. 3 dargelegten Auffassungen über eine fehlende Wahlbehörde auf Landkreisebene und unter III. 4 b) über eine zu treffende einheitliche Regelung der Bekanntmachungsform in den Wahlbehörden.

Zu den unter III. 1 (Sitzung des Wahlausschusses), III. 2 (Beschwerdeverfahren) und III. 4 a) geltend gemachten Mängeln ist festzustellen:

Zu III. 1: Die Angabe eines unzutreffenden Paragraphen in der Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses hat keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Bekanntmachung und die Rechtmäßigkeit der Sitzung sowie auf die tatsächlich nach dem zutreffenden Paragraphen vollzogene Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Hauptwahl am 10.04.2016 durch den Kreiswahlausschuss.

Zu III. 2: Es liegt kein Verfahrensverstoß vor. Die Entscheidung im Beschwerdeverfahren gemäß § 37 Abs. 5 BbgKWahlG gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages durch den Kreiswahlausschuss erging nach entsprechender Vorlage durch den Kreiswahlleiter gemäß § 37 Abs. 6 BbgKWahlG durch den Landeswahlausschuss.

Zu III. 4 a): Gemäß § 86 Abs. 4 BbgKWahlV beschafft die Wahlbehörde die für die Wahlvorstände erforderlichen Vordrucke, hierzu zählt auch die Textausgabe der wahlrechtlichen Vorschriften. Eine gebundene Textausgabe wird nicht gefordert. Selbst wenn einem Wahlvorstand im konkreten Einzelfall eine nicht auf dem aktuellsten Stand befindliche Textausgabe der wahlrechtlichen Vorschriften vorgelegen haben sollte (was so nicht dargelegt wurde), ist weder im Einspruchsschreiben dargelegt noch sonst ersichtlich, in welchem konkreten Fall sich dieser Wahlmangel auf das Ergebnis der Wahl ausgewirkt haben soll.

Zu den unter IV. (Vorbereitung der Wahl) angeführten Einspruchsgründen ist nachfolgendes festzustellen:

Zu IV. 1) (Gleichheit der Wahl; Haupt- und Nebenwohnung):

Die Auffassung der Einspruchsführerin, die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 3 BbgKWahlV sei rechtswidrig und das Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) sei verfassungswidrig, ist rechtlich und tatsächlich nicht nachvollziehbar und insoweit zurückzuweisen. Der Einspruchsführerin steht es frei, Ihre Auffassung auf dem Rechtsweg durchsetzen.

Zu IV. 2) (Bekanntmachung/Eintragung in das Wählerverzeichnis):

Es handelt sich hier um einen Vorschlag der Einspruchsführerin ohne dass ein tatsächlicher wahlrechtlicher Verfahrensmangel vorgetragen und gerügt wird.

Zu IV. 3) (wahlberechtigte Person):

Es handelt sich hier um allgemeine Annahmen bzw. Behauptungen der Einspruchsführerin, ohne die für einen Wahleinspruch erforderliche substantiierte Darlegung eines konkreten Wahlrechtsverstoßes und dessen Auswirkung auf das Wahlergebnis.

Zu IV. 3 a) (Wahlrecht der Betreuten):

Die Auffassung der Einspruchsführerin, die Regelung des § 9 Nummer 2 und 3 BbgKWahlG sei verfassungswidrig, ist rechtlich und tatsächlich nicht nachvollziehbar und insoweit zurückzuweisen. Der Einspruchsführerin steht es frei, Ihre Auffassung auf dem Rechtsweg durchsetzen.

Zu IV. 3 b) (Wahlrechtsausschluss):

Es handelt sich hier um einen Vorschlag der Einspruchsführerin ohne dass ein tatsächlicher wahlrechtlicher Verfahrensmangel vorgetragen und gerügt wird.

Zu IV. 3 c) (Notwendigkeit eines zentralen Betreuungsregisters), IV. 3 d) (Rathenow und Betreuungen) und IV. 3 e) (Missbrauch des Rechtsinstituts „Betreuung“):

Es handelt sich hier um allgemeine Annahmen bzw. Behauptungen der Einspruchsführerin, ohne die für einen Wahleinspruch erforderliche substantiierte Darlegung eines konkreten Wahlrechtsverstoßes und dessen Auswirkung auf das Wahlergebnis. Die Einspruchsführerin hat die förmlichen Voraussetzungen der Wahlberechtigung nicht aufgrund einer Betreuung nicht erfüllt, sondern, weil sie keinen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder Erteilung eines Wahlscheins gestellt hat, über den die Wahlbehörde hätte entscheiden müssen und gegen eine ablehnende Entscheidung beim Kreiswahlleiter hätte Einspruch eingelegt werden können.

Zu den unter **V.** (Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde) angeführten Einspruchsgründen ist nachfolgendes festzustellen:

Zu **V. 1 und 2.**: Es handelt sich hier um Hinweise und Vorschläge der Einspruchsführerin ohne dass ein tatsächlicher wahlrechtlicher Verfahrensmangel vorgetragen und gerügt wird.

Zu den unter **VI.** (Durchführung der Wahl) angeführten Einspruchsgründen ist nachfolgendes festzustellen:

Zu **VI. 1** (Sonderwahlbezirke):

Es handelt sich hier um Hinweise und Vorschläge der Einspruchsführerin ohne dass ein tatsächlicher wahlrechtlicher Verfahrensmangel vorgetragen und gerügt wird. Bei der Bildung von Sonderwahlbezirken gemäß § 10 und 56 BbgKWahlV haben die Wahlbehörden einen weiten Ermessensspielraum. Es besteht insbesondere keine Pflicht zur Einrichtung von Sonderwahlbezirken. Der Kreiswahlleiter hat nicht die Befugnis, einheitliche Regelungen für die Bildung von Sonderwahlbezirken für alle Wahlbehörden des Landkreises zu erlassen.

Zu **VI. 2** (Irreführung durch Presseäußerung des Wahlleiters):

Eine unzulässige Beeinflussung und Täuschung der Wähler über den Ablauf des Wahlprüfungsverfahrens durch die Presseäußerung des Kreiswahlleiters in der BRAWO vom 17.04.2016 kann nicht erkannt werden. Es handelte sich um eine verkürzte Wiedergabe der Antwort auf die Nachfrage des Journalisten, ob es am Wahltag Vorkommnisse und Einsprüche von Bedeutung für das Wahlergebnis gab. Bei den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Hinweisen aus den Wahlbehörden auf Beschwerden von Wahlberechtigten bzw. Wählern handelte es sich noch nicht um Wahleinsprüche nach § 55 i. V. m. § 79 BbgKWahlG. Insofern handelte es sich bei der Presseäußerung lediglich um eine Voreinschätzung durch den Kreiswahlleiter. Das für Wahleinsprüche geregelte Wahlprüfungsverfahren war nicht Inhalt der Anfrage. Eine nachträgliche Präzisierung der dann im Presseartikel erschienenen verkürzten Antwort wurde aufgrund der erforderlichen Konzentration auf die Vorbereitung und Durchführung der Stichwahl als nachrangig eingestuft. Ein Einfluss der Presseäußerung auf das Wahlergebnis wird diesseits nach der allgemeinen Lebenserfahrung für fernliegend erachtet.

Rathenow, 20.05.2016


Marquardt
Kreiswahlleiter

Beschluss-Nr.: BV-0203/16

Wahlprüfungsentscheidung gemäß § 80 Abs. 1 BbgKWahlG – Entscheidung über die im Wesentlichen gleichlautenden Wahleinsprüche des Herrn S. W. aus 14612 Falkensee vom 12.05.2016 und der Frau D. M. aus 14612 Falkensee vom 17.05.2016 gegen die Gültigkeit der Stichwahl zur Wahl des Landrats im Landkreis Havelland am 24.04.2016

Der Kreistag beschließt mehrheitlich:

Die Einwendungen gegen die Wahl sind nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

Die Vorsitzende des Kreistages wird beauftragt, die Wahlprüfungs-entscheidung den Beteiligten und der Aufsichtsbehörde gemäß § 58 Abs. 1 BbgKWahlG binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

Landkreis Havelland
Kreiswahlleiter Herr Marquardt
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

*Eingang per Fax
am 13.05.16, 15:50 Uhr
15.5 / 17.05.1*

S. W.
14612 Falkensee

Donnerstag, 12. Mai 2016

Wahleinspruch / Wahlanfechtung

Sehr geehrter Herr Marquardt,

aus gegebenem Anlass, der fehlerhaften Wahlergebnisse in Rathenow, erhebe ich Einspruch gegen die Feststellung des Wahlergebnisses zur Landratswahl im Havelland.

Als Kreiswahlleiter sind Sie befugt die Wahl zu überprüfen. Sofern es

1. Beanstandungen gab / gibt und
2. Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl gibt.

Beides ist der gegeben.

Meine Bedenken sind dahingehend, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine fehlerhafte Ergebnisfeststellung, auch in anderen Wahllokalen stattfand.

Aufgrund dessen, das oftmals auch unerfahrene Wahlvorstände eine Wahl durchführen bzw. leiten, ist es sehr naheliegend, dass es zu weiteren fehlerhaften Ergebnisfeststellungen gekommen ist.

Vor dem Hintergrund des sehr knappen Wahlausganges, sind Sie geradezu in der Verantwortung, alle Bedenken die gegen eine ordnungsgemäße Wahl sprechen auszuräumen!

Insofern fordere ich Sie hiermit auf, ihr Recht auf Überprüfung der Wahl wahrzunehmen und eine 2. Stimmenauszählung zu veranlassen.

Sollte es zu weiteren Verstößen gekommen sein, so ist die Wahl zu wiederholen.

Bitte bestätigen Sie mir den fristgerechten Eingang meines Wahleinspruchs, vielen Dank.

Hochachtungsvoll

S. W.
S. W.

D. M. [redacted]
[redacted]
14612 Falkensee

Eingang per Fax
am 17.05.16, 14:42 Uhr

15.11.16
17.05.16

Landkreis Havelland
Kreiswahlleiter Herr Marquardt
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Per Fax 03385 551-31233

Dienstag, 17. Mai 2016

Wahleinspruch / Wahlanfechtung

Sehr geehrter Herr Marquardt,

aus gegebenem Anlass, der fehlerhaften Wahlergebnisse in Rathenow, erhebe ich Einspruch gegen die Feststellung des Wahlergebnisses zur Landratswahl im Havelland.

Als Kreiswahlleiter sind Sie befugt, die Wahl zu überprüfen. Sofern es

1. Beanstandungen gab / gibt und
2. Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl gibt.

Beides ist gegeben.

Meine Bedenken sind dahingehend, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine fehlerhafte Ergebnisfeststellung resp. Stimmenzuordnung, auch in anderen Wahllokalen stattfand. In Rathenow gab es eine nachgewiesene fehlerhafte Übertragung der Ergebnisse. Dort waren in einem Wahllokal irrtümlicherweise Stimmen von Roger Lewandowski (CDU) Martin Gorholt (SPD) zugeschlagen worden. Der überdurchschnittliche hohe Anteil ungültiger Stimmen gibt ebenfalls Anlass zur Skepsis.

Aufgrund dessen, das oftmals auch unerfahrene Wahlvorstände eine Wahl durchführen bzw. leiten, ist es sehr naheliegend, dass es zu weiteren fehlerhaften Ergebnisfeststellungen gekommen ist.

Vor dem Hintergrund des sehr knappen Wahlausganges, sind Sie geradezu in der Verantwortung, alle Bedenken die gegen eine ordnungsgemäße Wahl sprechen auszuräumen!

Insofern bitte ich Sie hiermit eindringlich, ihr Recht auf Überprüfung der Wahl wahrzunehmen und eine 2. Stimmenauszählung zu veranlassen.

Sollte es zu weiteren Verstößen gekommen sein, so ist die Wahl zu wiederholen.

Bitte bestätigen Sie mir den fristgerechten Eingang meines Wahleinspruchs, vielen Dank. Gern per Mail: [redacted]

[redacted] [redacted]

Stellungnahme des Kreiswahlleiters zu den im Wesentlichen gleichlautenden Wahleinsprüchen des Herrn S. W. und der Frau D. M. aus 14612 Falkensee (nachfolgend die Einspruchsführer) vom 12.05. und 17.05.2016 gegen die Gültigkeit der Landratswahl im Landkreis Havelland am 10.04.2016

Die Wahleinsprüche sind zulässig aber nicht begründet.

Die Wahleinsprüche wurden frist- und formgerecht mit Begründung durch zwei wahlberechtigte Personen bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Kreiswahlleiter eingereicht.

Die Wahleinsprüche sind jedoch nicht begründet.

Als Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass aus Anlass der fehlerhaften Wahlergebnisse in Rathenow Bedenken dahingehend beständen, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass eine fehlerhafte Ergebnisfeststellung auch in anderen Wahllokalen stattfand. Da oftmals auch unerfahrene Wahlvorstände eine Wahl durchführen, sei es naheliegend, dass es zu weiteren fehlerhaften Ergebnisfeststellungen gekommen ist. Vor dem Hintergrund des sehr knappen Wahlausgangs sei der Kreiswahlleiter in der Verantwortung, alle Bedenken, die gegen eine ordnungsgemäße Wahl sprechen, durch Veranlassung einer 2. Stimmenauszählung auszuräumen. Auch gäbe der überdurchschnittlich hohe Anteil ungültiger Stimmen ebenfalls Anlass zur Skepsis. Sollte es zu weiteren Verstößen gekommen sein, so sei die Wahl zu wiederholen.

Die Begründung geht bereits von einem unzutreffenden Sachverhalt aus. Nur in einem Wahlvorstand der Stadt Rathenow von insgesamt 27 war ein fehlerhaftes Wahlergebnis durch die Wahlbehörde selbst festgestellt worden. Es handelte sich auch nicht um eine falsche Stimmenauszählung, sondern um ein offensichtlich versehentliches Vertauschen der an sich richtig ermittelten Stimmenzahlen zwischen den beiden Stichwahlbewerbern. Bei einer unverzüglich durch die Wahlbehörde veranlassten und protokollierten nochmaligen Stimmenauszählung durch den betreffenden Wahlvorstand bestätigte sich dies und wurde entsprechend selbständig korrigiert. Eine Beanstandung und Korrektur durch den Kreiswahlleiter bzw. durch den Kreiswahlausschuss war insofern nicht erforderlich. Für weitere Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl gab es keinen Anlass.

Es handelte sich hier insofern nur um einen Einzelfall, aus dem nicht gefolgt werden kann, dass es auch in anderen Wahlvorständen zu einer fehlerhaften Ergebnisfeststellung aufgrund eines versehentlichen Vertauschens der ermittelten Stimmenzahlen zwischen den beiden Stichwahlbewerbern gekommen ist oder dies nicht ausgeschlossen ist. Allein die (hier unbewiesene) Annahme, dass oft unerfahrene Wahlvorstände eine Wahl durchführen, gestattet nicht die Schlussfolgerung, dass es deshalb zu weiteren fehlerhaften Ergebnisfeststellungen gekommen ist. Ebenso ist ein bei Stichwahlen durchaus nicht unüblich höherer Anteil an ungültigen Stimmen als bei der Hauptwahl ohne Darlegung konkreter Auszählungsfehler nicht geeignet, einen konkreten Wahlfehler anzunehmen. Bloße Vermutungen oder Skepsis reichen nicht aus und erfüllen nicht die Anforderung an eine substantiierte Begründung des Wahleinspruchs.

Werden Fehler in einem Wahlbezirk dargelegt, ist es nicht ohne weiteres zulässig, zu unterstellen, dass diese Fehler auch in anderen Wahlbezirken vorgelegen haben. Sind

beispielsweise in einem Wahlbezirk Auszählungsfehler vorgekommen oder vorgetragen worden, muss dargelegt werden, dass diese Fehler auch in anderen Wahlbezirken vorgekommen sind oder auf Umständen beruhen, die auch in anderen Wahlbezirken vorgelegen haben. Ein knappes Wahlergebnis allein erfordert keine Neuauszählung der abgegebenen Stimmen (s. Schumacher/Nobbe, Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, BbgKWahlG - Kommentar, Loseblattsammlung, Stand Juni 2008, Erl. 5.4 zu § 55).

Der Grundsatz der Wahlerheblichkeit dient dem Zweck, die Wahl möglichst aufrechtzuerhalten (Wahlbestandssicherung). Er ist verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. BVerfG, Beschl. vom 6.10.1970, BVerfGE 29, 154).

Aus dem Grundsatz lässt sich auch ableiten, dass ein knappes Ergebnis allein keinen Anspruch auf Neuauszählung begründet. Der Grundsatz der Wahlerheblichkeit ist berührt, wenn ohne die beanstandeten Mängel eine andere Person als die nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses gewählte möglicherweise gewählt worden wäre. Notwendig ist die reale, nicht nur hypothetische Möglichkeit einer anderen Wahl. Es muss eine konkrete, nach der Lebenserfahrung wahrscheinliche und in greifbare Nähe gerückte Möglichkeit hierfür bestehen. Daran fehlt es, wenn nach der Lebenserfahrung und den konkreten Lebensumständen Auswirkungen auf das Wahlergebnis praktisch so gut wie auszuschließen sind, sie ganz fern liegen und höchstunwahrscheinlich erscheinen oder sich gar als lebensfremd darstellen (vgl. OVG NW, Urt. vom 22.2.1991, NWVBl. 1991 S. 234, 236) (s. a.a.O., Erl. 3.1, 3.2 zu § 80).

Die mit den Wahleinsprüchen erhobene Forderung an den Kreiswahlleiter, „sein Recht auf Überprüfung der Wahl wahrzunehmen und eine 2. Stimmenauszählung zu veranlassen“, kann nicht Gegenstand eines Wahleinspruchs gemäß § 55 i. V. m. § 79 BbgKWahlG sein und ist im Übrigen nach den v. g. Feststellungen zurückzuweisen. Die Überprüfung der Wahl und die Entscheidung über einen eventuellen Wahleinspruch ist durch den Kreiswahlleiter pflichtgemäß erfolgt. Der Kreiswahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung nach Bericht durch den Kreiswahlleiter über die erfolgte Selbstkorrektur in einem Wahlbezirk der Stadt Rathenow das endgültige Ergebnis der Stichwahl einstimmig festgestellt. Der Kreiswahlleiter kann nicht durch einen Wahleinspruch zur Erhebung eines Wahleinspruchs gegen diese Entscheidung des Kreiswahlausschusses verpflichtet werden.

Rathenow, 20.05.2016



Marquardt
Kreiswahlleiter

Beschluss-Nr.: BA-0025/16
Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Havelland

Der Kreistag wählt

Herrn Roger Lewandowski

zum Landrat des Landkreises Havelland.

Abstimmungsergebnis: mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages

BV-0165/16

Vorschlag für die Wahl der Landrätin/des Landrates in den Verwaltungsrat der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam (MBS)

Die Mitglieder des Kreistages schlagen einstimmig Herrn Landrat Roger Lewandowski der Zweckverbandsversammlung der MBS für den Verwaltungsrat zur Wahl vor.

BV-0185/16

Satzung über die Nutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland

Die Mitglieder des Kreistages beschließen einstimmig:

Der Satzung über die Nutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland, die zum 1. August 2016 in Kraft treten soll, wird zugestimmt.

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf seiner Sitzung am 20. Juni 2016 die Satzung über die Nutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland (Beschluss-Nr. BV-0185/16) beschlossen. Die Satzung ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Satzung
über die Nutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Wohnheime für
Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland

Aufgrund des § 131 i.V.m. den §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], i.V.m. § 99 Abs. 2, § 114 Abs. 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5], i.V.m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 20.06.2016 mit Beschluss BV0185/16 Nummer folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

- (1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Nutzungsbestimmungen und die Gebührenpflicht für die Nutzung der Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland in Rathenow und Friesack.
- (2) Die Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland (Oberstufenzentrum) befinden sich in Trägerschaft des Landkreises Havelland (Landkreis).

§ 2

Bereitstellung von Wohnheimplätzen

- (1) Der Landkreis Havelland stellt vorrangig Auszubildenden, die für den schulischen Teil ihrer Berufsausbildung das Oberstufenzentrum Havelland besuchen und denen die tägliche Anreise vom Wohnort zur Schule nicht zugemutet werden kann, im Rahmen ihrer Ausbildung einen Wohnheimplatz zur Verfügung. Grundsätzlich erfolgt die Bereitstellung von Wohnheimplätzen am zutreffenden Schulstandort.
- (2) Ein Anspruch auf die Bereitstellung von Wohnheimplätzen besteht nur im Rahmen der zulässigen Kapazität entsprechend der Betriebserlaubnis.
- (3) Sonstigen Personen, die sich in Aus- oder Weiterbildung befinden, und anderen können Wohnheimplätze nachrangig zur Verfügung gestellt werden, wenn die Kapazität dies zulässt.
- (4) Die Wohnheime sind grundsätzlich nur an Schultagen geöffnet. In begründeten Einzelfällen und zur Ertragssteigerung kann hiervon abgewichen werden.
- (5) Die Bereitstellung der Wohnheimplätze erfolgt ohne Verpflegung.

§ 3

Nutzungsverhältnis, Antrag

- (1) Die Nutzung von Wohnheimplätzen ist schriftlich beim Landkreis zu beantragen. Für die Beantragung ist das vom Landkreis vorgesehene Formular zu verwenden.
- (2) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (3) Die Entscheidung über die Nutzung von Wohnheimplätzen trifft der Landkreis durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Antragsteller. Ein Rechtsanspruch auf eine Nutzung besteht nicht.

§ 4

Hausordnung

Alle für die Nutzer der Wohnheime verbindlichen Rechte und Pflichten sowie mögliche Ordnungsmaßnahmen werden in einer vom Landkreis erlassenen Hausordnung geregelt.

§ 5

Haftung des Nutzers

- (1) Jeder Nutzer der Wohnheime ist für Schäden, die er vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des Nutzungsverhältnisses verursacht, gegenüber dem Landkreis ersatzpflichtig. Auch für Schäden gegenüber Dritten haftet jeder Nutzer selbst.
- (2) Der Landkreis haftet nicht für den Verlust der vom Nutzer eingebrachten Sachen und Wertgegenstände.

§ 6

Haftung des Landkreises Havelland

Der Landkreis haftet dem Nutzer für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Überlassung eines Wohnheimplatzes sowie deren Ausstattung entstehen und nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Nutzung steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Landkreises bzw. einer seiner Bediensteten zurück zu führen ist. Der Nutzer hat den Landkreis von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 7

Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind die Nutzer selbst, bei Minderjährigen deren gesetzliche/r Vertreter oder Dritte, die die Nutzung von Wohnheimplätzen beim Landkreis beantragen, z. B. Ausbildungsbetriebe, Innungen o. ä.

Der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haften zusammen mit dem Dritten, der die Nutzung des Wohnheimplatzes beim Landkreis beantragt hat, gesamtschuldnerisch.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem mit Bescheid festgelegten Beginn der Nutzung.

(3) Vorübergehende Abwesenheit (z. B. infolge Krankheit) oder Abwesenheit, die einer in § 11 geregelten Abmeldung und der damit verbundenen Aufgabe der Wohnheimnutzung vorangeht, entbinden nicht von der Gebührenpflicht, solange der Wohnheimplatz nicht an einen anderen Nutzer vergeben werden kann.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit oder mit dem in einem Bescheid entsprechend § 11 Abs. 1 festgelegten vorzeitigen Termin.

(5) Weitere Voraussetzung für die Beendigung der Gebührenpflicht ist die ordnungsgemäße Übergabe der Unterkunft an einem mit der Aufsicht und der Verwaltung des Wohnheimes beauftragten Bediensteten des Landkreises. Die ordnungsgemäße Übergabe beinhaltet die protokollierte Abnahme des Zimmers und die Übergabe der Schlüssel. Näheres regelt die Hausordnung.

§ 8

Höhe der Gebühren

(1) Für die Nutzung von Wohnheimplätzen erhebt der Landkreis folgende Gebühren je Anwesenheitseinheit. Eine Anwesenheitseinheit ist jeder angefangene Zeitraum zwischen 18:00 Uhr und 17:59 Uhr des Folgetages.

Wohnheimplatz in einem Zweibettzimmer bei Nutzung von Gemeinschaftssanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsküchen auf dem Flur

Gebühr je Anwesenheitseinheit

für Nutzer nach § 2 Abs. 1 11,00 Euro

für Nutzer nach § 2 Abs. 3 16,00 Euro

Wohnheimplatz innerhalb einer Wohneinheit (1- bis 3-Raum-Wohneinheit mit max. 5 Personen) und wohneinheitsbezogenen Sanitäreinrichtungen und Küchen

Gebühr je Anwesenheitseinheit

für Nutzer nach § 2 Abs. 1 12,50 Euro

für Nutzer nach § 2 Abs. 3 17,00 Euro

(2) Für die Inanspruchnahme von Nebenleistungen werden folgende Gebühren erhoben:
Bereitstellung von Bettwäsche pro Garnitur

Gebühr je Ausleihe 3,00 Euro

§ 9

Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden monatlich fällig.

(2) Bei wiederkehrender turnusgestaffelter Nutzung wird auf der Grundlage des Nutzungsbescheides (§ 3 Abs. 3) für die Dauer des Ausbildungs- bzw. Schuljahres ein Gebührenbescheid erlassen.

(3) Bei zeitweiliger Nutzung erfolgt die Gebührenerhebung auf der Grundlage eines monatlichen Gebührenbescheides.

§ 10

Säumnisregelung

(1) Bei einem Zahlungsverzug von einem Monat ist der Landkreis berechtigt, die betreffenden Nutzer von der weiteren Nutzung der Wohnheime auszuschließen.

(2) Nichtgezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 11

Vorzeitige Beendigung des Nutzungsverhältnisses/Aussetzen der Nutzung

(1) Das Nutzungsverhältnis kann vom Antragsteller durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vorfristig gekündigt werden. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Posteinganges beim Landkreis an.

(2) Zeigt ein Nutzer dem Landkreis an, dass er den Wohnheimplatz aufgrund einer Erkrankung von mindestens einer Kalenderwoche oder eines mindestens gleichlangen schulbedingten Unterrichtsausfalls nicht nutzen wird, erlässt der Landkreis die für diesen Zeitraum festgesetzten Gebühren. Die Erkrankung oder der Schulausfall sind auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Verstößt ein Nutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Hausordnung, kann er von der weiteren Nutzung des Wohnheimes ausgeschlossen werden. Näheres zu Ordnungsmaßnahmen regelt die Hausordnung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Rathenow, 2016-06-23

gez.

Lewandowski

Landrat

Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf. Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Satzung über die Nutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee aus.

Rathenow, 2016-06-23

gez.

Lewandowski

Landrat

Beschluss-Nr.: BV-0188/16

Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -Bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland

Der Kreistag beschließt einstimmig:

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 20. Juni 2016 im Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland (Beschluss Nr. BV-0189/16) ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

V e r o r d n u n g
über die Beförderungsentgelte und -bedingungen
für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203), in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II S. 218), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite Änderungsverordnung (ÄndVO) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II Nr. 94 S. 1), hat der Kreistag des Landkreises Havelland auf seiner Sitzung am 20. Juni 2016 mit Beschluss Nr. BV-0189 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet

- (1) Diese Verordnung gilt für Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen, deren Betriebssitz sich im Landkreis Havelland befindet.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Territorium des Landkreises Havelland. Die nach dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte finden bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes Anwendung.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht Beförderungspflicht.

(4) Für Auftragsfahrten, die über das Pflichtfahrgebiet hinausgehen, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden kann.

(5) Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen. Hier gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte.

(6) Werden Taxen im Linienverkehr für den ÖPNV eingesetzt, so findet diese Verordnung keine Anwendung. Hier gelten die mit dem ÖPNV Auftraggeber vertraglich vereinbarten Vergütungen.

§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen mit Taxen wird, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgelegt:

1.1 Grundbetrag	3,50 EUR
1.2 Beförderungspreis (Besetztfahrten je km)	
a) werktags 06:00 – 22:00 Uhr	
bis 7 km	2,20 EUR
jeder weitere Kilometer	1,70 EUR
b) werktags 22:00 – 06:00 Uhr	
sowie sonn- und feiertags	
bis 7 km	2,20 EUR
jeder weitere Kilometer	2,00 EUR
1.3 Für Leeranfahrten, die über die Betriebssitzgemeinde hinausführen, ab dem Ortsausgangsschild der politischen Gemeinde einschließlich ihrer Ortsteile der Betriebssitzgemeinde je km	1,00 EUR

(Der Anfahrtspreis entfällt bei Besetztfahrt zur Betriebssitzgemeinde)

1.4 Zuschlag für Großraumtaxen	
ab der fünften Person je Person	1,50 EUR
1.5 Gebühr für grobe Verunreinigung durch den Fahrgast	25,00 EUR

(2) Die Fortschaltstufe für jede angefangene Teilstrecke beträgt 0,10 EUR

§ 3

Fahrpreisanzeiger

(1) Die Errechnung des Fahrpreises für die Beförderung von Personen mit Taxen hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu erfolgen.

(2) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers beträgt der Fahrpreis 1,70 Euro bzw. 2,00 Euro je besetzt zurückgelegten Kilometer zuzüglich des Grundbetrages von 3,50 Euro.

(3) Die Tarife sind Festpreise, sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

(4) Ist ein Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, wieder herstellen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt neben den Taxiunternehmern auch den Fahrern.

§ 4

Beförderung von Tieren und Gepäck

- (1) Für den Transport von Haustieren ist ein Zuschlag von 1,50 Euro einmalig zu zahlen.
- (2) Die Beförderung von Handgepäck hat kostenlos zu erfolgen.
Für den Transport von Gepäck, außer Handgepäck, ist ein pauschaler Zuschlag von 1,50 Euro einmalig zu zahlen.
- (3) Der Transport von Blindenhunden, Krankenfahrstühlen und Kinderwagen erfolgt kostenlos.

§ 5

Wartezeiten

- (1) Die Wartezeiten werden mit 30,00 Euro je Stunde (0,50 Euro je Minute) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
- (2) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe nach Auftragserteilung auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers sowie aus verkehrsbedingten, nicht vom Taxifahrer zu vertretenden Gründen. Der Beginn der Wartezeit ist dem Fahrgast anzuzeigen.
- (3) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, ist die Gebühr nach der tatsächlichen Wartezeit mit 0,50 Euro je Minute zu berechnen.

§ 6

Rücktritt vom Fahrauftrag

Wird die Fahrt nach Auftragserteilung wegen vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt, so ist innerhalb der Betriebssitzgemeinde der doppelte Grundbetrag und außerhalb der Betriebssitzgemeinde der doppelte Grundbetrag zuzüglich der Anfahrtskilometer zu zahlen.

§ 7

Pflichten des Taxifahrers

- (1) Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den gezahlten Beförderungspreis unter Angabe der Ordnungsnummer der Taxe, des Datums sowie auf Wunsch mit Angabe der Uhrzeit und der gefahrenen Wegstrecke auszuhändigen.
- (2) Der Tarif ist jederzeit in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.
- (3) Weitergehende Verpflichtungen des Taxifahrers aus dem Personenbeförderungsgesetz und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr bleiben unberührt.

§ 8

Besondere Bestimmungen

Das Beförderungsentgelt ist in der Regel nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch in Ausnahmefällen schon bei Antritt der Fahrt vorschussweise die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen, der bei der endgültigen Bezahlung angerechnet wird. Sondervereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Die Einführung einer Sondervereinbarung bedarf der vorherigen Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 12. Dezember 2013 im Amtsblatt für den Landkreis Havelland (Nr. 01, Seite 01 ff.) veröffentlichte Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland außer Kraft.

Rathenow, 2016-07-11

gez.

Lewandowski

Landrat

Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf. Satz 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht. Die Verordnung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee aus.

Rathenow, 2016-07-11

gez.

Lewandowski

Landrat

Beschluss-Nr.: BV-0182/16

Neustrukturierung der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland

Die Mitglieder des Kreistages beschließen einstimmig:

1. Rücknahme der Entscheidung aus dem Jahr 2004, die nachgeordneten Einrichtungen „Kreisvolkshochschule“ sowie „Kreismusik- und Kunstschule“ zu einer Gesamteinrichtung „Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland“ (MKVHS) zusammenzufassen.
2. Wegfall der im Zuge der Neustrukturierung nicht mehr benötigten Position eines Einrichtungsleiters mit Wirkung vom 01.07.2016. Bis zur Verabschiedung neuer Satzungen durch den Kreistag wird dem Referatsleiter 41 die kommissarische Leitung der MKVHS übertragen.

Anlage 1



Landkreis Havelland
Der Landrat

Nr. MV 0010/04

Mitteilungsvorlage

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss Soziales/Bildung/Kultur/Sport/Gesundheit	03.06.2004
Kreistag	14.06.2004

Amt/Aktenz.: Referat 41 /

Betreff:
Struktur Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland

Inhalt der Mitteilung:

Die nachgeordneten Einrichtungen Kreisvolkshochschule Havelland und Musik- und Kunstschule Havelland werden zum Schuljahresbeginn 2004/2005 zu einer Gesamteinrichtung zusammengelegt.

Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die Falkenseer Regionalstellen beider Einrichtungen im Sommer dieses Jahres in den Neubau am Standort Falkensee, Poststraße, einziehen.

Die Gesamteinrichtung trägt von Schuljahresbeginn an den Namen „Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland“. Sie wird ihren Hauptsitz im neuen Gebäude in Falkensee haben, wo insbesondere die Leitung und Verwaltung weitgehend konzentriert werden.

Die Struktur der neuen Einrichtung erklärt das in der Anlage befindliche Organigramm.

Durch die Zusammenlegung beider Einrichtungen und die bereits verwaltungsintern vollzogene Zusammenlegung der Verwaltungsbibliothek mit der Kreisbibliothek innerhalb der Kreisvolkshochschule Havelland ergeben sich mittel- bzw. langfristig Einsparmöglichkeiten insbesondere im Personalkostenbereich, da es einerseits möglich sein wird, auf die Neubesetzung von Stellen, deren Stelleninhaber in den nächsten drei Jahren altersbedingt aus der Berufstätigkeit ausscheiden, zu verzichten und andererseits auch die Leitungsstrukturen verschlankt werden.

Rathenow, den 2004-06

i.v. Franzos
Landrat

ad. JBR
Mitunterzeichnung

Anlage 2



Landkreis Havelland
Der Landrat

Beschlussvorlage

Nr. BV-0039/08

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzung am
Kreisausschuss	05.01.2009
Kreistag	19.01.2009

Amt/ Aktenz.: Landratsbereich / LR 21 01-01/09

Betreff:

Änderung der Satzung der Musik-, Kunst- und Volkshochschule

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsstelle-Ansatz
	3330 4140	597.000,00 €
Ausgabe	Erläuterung /Deckungsvorschlag	

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

§ 3 der Satzung der Musik-, Kunst- und Volkshochschule vom 09.05.2005 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

**§ 3
Leitung**

Die Musik-, Kunst- und Volkshochschule wird von einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person geleitet, die von einer weiteren, ebenfalls nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person vertreten wird. Der/m Einrichtungsleiter/in sind die Mitarbeiter/innen des Verwaltungsbereichs der Einrichtung, die/der Leiter/in des Bereichs Musik- und Kunstschule und die/der Leiter/in des Bereichs Volkshochschule jeweils direkt unterstellt.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die mit der Neufassung der Satzung der Musik-, Kunst- und Volkshochschule vom 09.05.2005 vollzogene organisatorische Zusammenführung der bis dahin getrennten Einrichtungen des Landkreises Havelland erfolgte mit der vorrangigen Zielsetzung, vorhandene Synergiepotentiale zur Steigerung der Gesamtwirtschaftlichkeit zu erschließen. Aus Gründen der Personalkostenersparnis wurde zunächst die durch die Zusammenlegung neu entstandene Funktion der Leitung der Gesamteinrichtung an die gleichzeitige Wahrnehmung der Funktion der Leitung eines der beiden neu entstandenen Bereiche gebunden.

Diese Leitungsstruktur hat sich insofern nicht bewährt, als sie in der Vergangenheit wiederholt Abgrenzungsprobleme, Kompetenzkonflikte und damit verbundene betriebsklimatische Störungen zur Folge hatte, die nur durch Verlagerung auf andere Verwaltungsebenen und durch zunehmende Delegation von Bereichsleiterfunktionen beherrscht werden konnten. Im übergeordneten Amt 80 wurde zeitweise - gegenüber der konzeptionellen Personalbedarfsplanung von ca. 0,3 VBE - ein um das bis zu vierfache erhöhter Arbeitsaufwand erzeugt. Diese Verlagerung hat den durch Zusammenfassung der Funktionen der/s Einrichtungsleiter/in/s und einer/s Bereichsleiter/in/s zunächst erzwungenen Einspareffekt wieder aufgehoben. Neben der verfehlten Zielerreichung durch Personalkosteneinsparung ist mit der, auch räumlichen, Auslagerung betrieblicher Leitungsaufgaben eine Verlangsamung alltäglicher Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse innerhalb der Einrichtung verbunden.

II. Lösung

Anpassung der Leitungsstruktur der Musik-, Kunst- und Volkshochschule durch Trennung der Funktion der/s Einrichtungsleiter/in von der unmittelbaren Bereichsverantwortung.

III. Alternativen

Keine

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Kreistages für die Entscheidung ergibt sich aus § 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf.

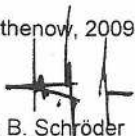
V. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

Beschluss des Kreistages vom 09.05.2005 (BV 0204/05)

Anlage/n:

ohne Anlagen

Rathenow, 2009-01-05


Dr. B. Schröder
Landrat


R. Cardeneo
Amtsleiter

Beschluss-Nr.: BA-0026/16
Deutsche Bahn AG Güterverkehr

Der Kreistag fordert die Deutsche Bahn AG und ihre Tochtergesellschaften DB Netz und DB Cargo auf, bei der Umsetzung ihrer Planungen zur Zukunft des Güterverkehrs sicherzustellen, dass den Güterverkehrsstandorten im Landkreis Havelland in Wustermark, Ketzin und Etzin keine Nachteile zu ihrem gegenwärtigen Status entstehen. Dies schließt eine umfassende Transparenz im Verlauf des Prozesses genauso ein, wie die Sicherung der Möglichkeiten für Vertragspartner und an Güterverkehr auf der Schiene Interessierte, die Güterbahnhof-Standorte Wustermark, Ketzin und Etzin auch künftig problemlos anfahren und in Publikationen zu Güterverkehrsstandorten auffinden zu können, und für die Havelländische Eisenbahngesellschaft abgeschlossene Verträge getreu einhalten bzw. ggf. Vertragspartner der DB Cargo übernehmen zu können.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Beschluss-Nr.: BV-0192/16
Vergabeentscheidungen zu arbeitsmarktlichen Dienstleistungen - Sofortvermittlung - VI/1/2016

Die Mitglieder des Kreistages beschließen mehrheitlich:

Zum Ausschreibungsverfahren „Sofortvermittlung“ unter der Vergabe-Nr. VI/1/2016 wird der Zuschlag

- für das Los 1 (Rathenow) dem Bieter
Institut für Kommunikation und
Wirtschaftsbildung GmbH mit Sitz in Rathenow

- für das Los 2 (Nauen und Falkensee) dem Bieter
Institut für Kommunikation und
Wirtschaftsbildung GmbH mit Sitz in Rathenow

erteilt.

Die der Anlage zu entnehmenden Zuschläge wurden auf das wirtschaftlichste Angebot bezogen auf das Preis-/Leistungsverhältnis erteilt, das nach der einfachen Richtwertmethode ermittelt wurde.

Die Übersichten und die darin enthaltenen Kosten sind damit Bestandteil des Beschlussvorschlages.

Ungültigkeitserklärung
Von Dienstaussweisen

Der folgende Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Gert Soechting, Naturschutzhelfer, Nr. 765, gültig bis 31.12.2018

Gez.
Adler
Amtsleiter

Bekanntmachung der Führerscheinstelle des Landkreises Havelland

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Führerscheinstelle des Landkreises Havelland vom 06.07.2016 (Aktenzeichen: 323.03.02-0102436) an Herrn Arnold Biber kann nicht postalisch zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist. Der letzte aktenkundige Aufenthalt von Herrn Biber war 14712 Rathenow, Curlandstraße 85.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann beim Landkreis Havelland, Führerscheinstelle in der Goethestraße 59/60 in 14641 Nauen zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung von Herrn Biber in Empfang genommen werden.

Sprechzeiten:	Montag	geschlossen
	Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr
		15.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen
	Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr	

Der Bescheid gilt nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt – als zugestellt (§ 10 Abs. 2 VwZG). Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellfiktion die Widerspruchsfrist (§ 70 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) in Gang gesetzt wird. Hinzuweisen bleibt überdem, dass sich dann auch andere etwaige Fristen in Gang setzen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Nauen, 08.07.2016

Im Auftrag
gez.
Marschall
Sachgebietsleiter

Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG über den Übergang eines Sitzes im Kreistag des Landkreises Havelland auf eine Ersatzperson

Der Kreistagsabgeordnete der CDU im Wahlkreis 2, **Herr Roman Lange**, hat auf seinen Sitz im Kreistag Havelland verzichtet. Gemäß § 59 Abs. 1 BbgKWahlG hat er damit die Rechtsstellung als Kreistagsabgeordneter des Kreistages Havelland verloren.

Der Sitz im Kreistag Havelland ist auf die von mir gemäß § 60 Abs. 3 und 6 BbgKWahlG festgestellte Ersatzperson des Wahlvorschlages der CDU im Wahlkreis 2, **Herr Stefan Plehn**, übergegangen.

Gegen diese Feststellungen des Kreiswahlleiters sind die in §§ 55 bis 58 BbgKWahlG genannten Rechtsbehelfe gegeben.

gez.

Marquardt
Kreiswahlleiter

Rathenow, den 04.07.2016

Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG über den Übergang eines Sitzes im Kreistag des Landkreises Havelland auf eine Ersatzperson

Der Kreistagsabgeordnete der NPD im Wahlkreis 2, **Herr Maik Schneider**, hat auf seinen Sitz im Kreistag Havelland verzichtet. Gemäß § 59 Abs. 1 BbgKWahlG hat er damit die Rechtsstellung als Kreistagsabgeordneter des Kreistages Havelland verloren.

Der Sitz im Kreistag Havelland ist auf die von mir gemäß § 60 Abs. 3 und 6 i. V. m. § 49 Abs. 5 BbgKWahlG festgestellte Ersatzperson des Wahlvorschlages der NPD im Wahlkreis 3, **Herr Frank Kittler**, übergegangen.

Gegen diese Feststellungen des Kreiswahlleiters sind die in §§ 55 bis 58 BbgKWahlG genannten Rechtsbehelfe gegeben.

gez.

Marquardt
Kreiswahlleiter

Rathenow, den 04.07.2016

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Bianca Lange

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
